Kurze Beleuchtung
des Ursprungs und der Beschaffenheit
Des
Creys-Obristen-Am[t]
insgemein,
und des Fränkischen
insonderheit,
Aus Reichs- und Creys-Gesetzen,
ungedruckten und sonstigen zuverläßigen Schrift[en]
bey Gelegenheit
dieser Ihro des regierenden Herrn Marggrafen
Christian Friederich Carl Alexan[ders]
zu Brandenburg-Onolzbach, Hochfürstl. Durchl.
übertragenen Function, und darauf geprägten Medai[lle]

---

zusammen getragen
von
Johann Christoph Hirsch,
Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hof-Cammer- und Landschaffts-R[ath]
auch Münz-Inspectore.

Syllabus

Der hierinnen enthaltenen Abtheilungen:

I. Abtheilung. Von dem Ursprung des Creys-Hauptmann- oder Obristen-Amts, und der Nach- und Zugeordneten pag. 1.

II. Von dem Creys-Obristen-Amt an sich und dessen wahrer Beschaffenheit, auch was sonsten davon anzumerken. pag. 6.

III. Von denen Fränkischen Creys-Hauptleuten und nachherigen Creys-Obristen pag. 20.

IV. Von der Pflicht der Creys-Obristen, dann der Nach- und Zugeordneten insgemein, und der Fränkischen insonderheit pag. 46.

V. Von einigen bey dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt von dem Jahr 1556. an, bis auf das Jahr 1701. incl. sich ereigneten Vorfallenheiten pag. 49.

I. Abtheilung.

Von dem Ursprung des Creys-Hauptmann-oder Obristen-Amts, und der Nach- und Zugeordneten.

§. I.

Da der Ursprung der Reichs-Creyße, womit auch das Creys-Obristen-Amt auf eine ohnauflößliche Art verknüpffet ist, in fast ohnzähligen im Druck vor Augen liegenden Schrifften, welche das deutsche Staats-Recht erläutern, gründlich und hinlänglich allschon abgehandelt worden, so wird hier allerdings vor überflüßig angesehen, bey deren Untersuchung sich lange aufzuhalten, oder damit in die zum Theil annoch un-

Gleic ter De Creyß Creys sten A

ungewisse Geschichte und ehemahlige Verfassung des deutschen Reichs hoch hinauf in das mittlere Zeit-Alter, oder gar in die ältere graue Zeiten zuruck zu gehen.

§. 2.

laf- der Frie- ch die lige t und eyen.

Es ist offenkündig, daß der ehehinnige betrübte Zustand Deutschlands die in demselben in Schwang gegangene Befehdungen, und auf allen Reichs- und Heer-Strassen offentlich und ohngescheuet getriebene Plackereyen, die Kaysere und Stände endlich veranlasset haben, auf die Herstellung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe den ernstlichen Bedacht zu nehmen, und verschiedene hochverpönte Land-Frieden gegen dergleichen Verbrechere zu publiciren.

§. 3.

thei- r n R. on 1438. rund

Um aber die hiebey vor Augen gehabte gemeinnützliche Absichten desto ehender und auf eine leichtere Art zu erreichen, wurde vor das bequemste Mittel erachtet, gesamte deutsche Reichs-Lande in gewiße Zirken oder Creyße einzutheilen, wovon die im Jahr 1438. von Kayser **Albrecht II.** bey Verfassung eines Land-Friedens auf zweymahl, und zwar anfänglich in **vier**, dann bey dem zu Nürnberg auf Galli gehaltenen Reichs-Tag, in **sechs** Creyße gemachte Eintheilung des Reichs (*) da-

(*) Es ist aus der Geschichte bekandt, daß Deutschland bereits einige Jahrhunderte vorher in gewiße große Haupt-Provincien eingetheilet, und unter solchen auch Franken, welches sich weiter als heut zu Tag ausbreitete, begriffen war. Daß nun von denen Kaysern, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, gewisse große Officiales, unter dem Titul als Hauptleute, zu Zeiten dahin abgeschicket und bestellet wurden, davon findet sich, so viel insonderheit Franken angehet, in der dritten Abtheilung einige zuverläßige Nachricht aus dem vierzehenden Jahrhundert.

darum besonders angemerket zu werden verdienet, weilen solche ganz offenbahr den Grund zu der nachhero von Kayser **Maximilian I.** auf dem zu Augspurg im Jahr 1500. vorgewesenen Reichs-Tag beschlossenen- und in der dabey aufgerichteten Reichs Regiments-Ordnung d. d. 2. Jul. enthaltenen neuen Eintheilung in **sechs**, und endlich bey einem anderweiten im Jahr 1512. zu Trier und Cölln gehaltenen Reichs-Tag, auf **zehen Creyße** erweiterten und vestgestellten Eintheilung des Reichs geleget, welche Einrichtung darauf in der auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg im Jahr 1522. am Donnerstag nach Philippi und Jacobi publicirten Erklärung des Land-Friedens noch mehrers bevestiget wurde.

der in Jahre[n] 1500. 1512. [?] gefolgte Einrich[tung] der Re[ichs] Creyße.

§. 4.

So vortheilhafftig diese Eintheilung vor gesammte Reichs-Lande war, so wenig war solche alleine hinlänglich, den dardurch abgezielten Endzweck zu erreichen, weswegen dann allschon in vorbesagten zu Nürnberg im Jahr 1438. errichteten Land-Frieden verordnet wurde, daß man sich **in einem jeglichen Creys vm einen gemeinen Hauptmann eine vnd vertrage, der alle Gerichte vnd Rechte, Friede vnd Gnade**, wie die Worte lauten, **handhabe vnd vollführe** (*) welche Verordnung in vorernannter Erklärung des Land-

Anfang Cr. Ha[upt]mann[s] Stelle dem J[ahr] 1438.

(*) Sollte wohl diese Kayserl. Verordnung dem seeligen Hrn. P. Köler, einem Mann, der sich um die Geschichts-Kunde unsterblich verdient gemacht, unbekandt gewesen seyn, da er in dem 16. Stück seiner Münz-Belustigung, von dem Jahr 1733. S. 125. meldet, die Creys-Hauptleute wären nicht gleich bey Errichtung der Reichs-Creyße, sondern erst a. 1512. in dem Abschied des Reichs-Tags zu Trier und Cölln, und zwar im andern Theil desselben §. 16. beliebt worden: es ist solches gar nicht zu vermuthen. Der Verstoß mag anderwärts herrühren.

Friedens d. a. 1522. noch näher und deutlicher, und zwar §. 3. dieses wesentlichen Inbegriffs verfasset wurde, daß ein jeder Creys **einen Hauptmann, (*) der ein Fürst, Graf, Freyherr,** oder sonst **in treffenlichen vnd weltlichen (**) Stand,** auch zu solchem geschickt vnd fleißig seye, erwählen, vnd sich darüber in Zeit von zwey Mo-

(*) Daß die Namen der erwählten Creys-Hauptleute dem Kayser jedesmahlen angezeiget werden sollten, wie von dem ungenannten Verfasser der Dissertation *de officio Directorum et Ducum circularium in executione sententiarum* cap. VIII. p. 15. vorgegeben werden will, ist weder aus diesem, noch dem vorhergehenden und nachgefolgten Reichs-Gesetzen zu erweißen. Dann, ob schon, nach dem Reichs-Abschied d. a. 1512. die Wahl angezeiget werden müssen, so verstunde sich solches doch nur vor damahlen und pro illo actu, da eine gewiße Zeit der Wahl, nemlich bis auf Martini, mit diesem Anfügen, bestimmet worden, daß, wann solche bis dahin nicht geschehe, der Kayser ein Subiectum ernennen wolle. Die vollzogene Wahl mußte also dem Kayser darum bekandt gemachet werden, damit er wissen konnte, ob ihme die Wahl heimgefallen seye oder nicht, wie der Verfasser der gründlichen Behauptung des Reichs und der Creyße Gerechtigkeit, die Vollziehung der Urtheil betreffend, S. 51. darthut.

(**) Die geistliche Stände wurden also von dieser Hauptmann-Stelle hierdurch ausdrücklich ausgeschlossen. Ich will hier einen bey dem Fränkischen Creys deshalben sich ereigneten Vorgang beybringen: Im Jahr 1555. wurde bey dem zu Ochsenfurth gehaltenen Creys-Convent der Bischof von Bamberg zu dem sich erledigten Creys-Obristen-Amt in Vorschlag gebracht. Als Chur-Fürst Joachim II. und Marggraf Johann von Brandenburg zu Cüstrin, als Mit-Vormündere des damahligen minderjährigen Hochfürstl. Erb-Prinzens zu Onolzbach, Marggraf Georg Friederichs, Nachricht davon erhielten, liessen sie sich in einem an Regenten und Räthe zu Onolzbach deswegen erlassenem Schreiben d. d. Cölln an der Spree, Dienstag nach Thomä apostoli

„ c. a.

Monaten nach dato dieses vergleichen solle, welchem Hauptmann 4. weltliche ehrbare Personen, als Räthe, aus den Ständen eines jedweden Creyßes zuzuordnen wären.

Anfang der Cr. Kriegs-Räthe oder Zugeordneten.

§. 5.

Hiemit stimmet fast mit gleichen Worten eine in dem zu Augspurg verfaßten Reichs-Abschied d. d. 25. Sept. 1555. enthaltene Verfügung überein, vermöge deren durch die Stände eines jeden Creyßes ein **Obrister** (*) desselben erwählet werden, und bey deren Gefallen stehen solle, entweder einen Fürsten, der den Creys zu beschreiben, oder einen andern vornehmen Stand aus demselben Creys, oder sonsten eine taugliche, dem Creys angenehme Person, auf welchen selbige ein gut Ver-

Anfang des Tituls: Cr. Obrister a. 1555.

„e. a. hierüber dahin vernehmen: Es wäre ihnen nicht weniger, dann „der Regierung zu Onolzbach bedenklich, daß das Ambt des Obristen „dem Bischoffen von Bamberg, oder deren wiederwertigen einem sollte „befohlen vnd demselben noch andere 3. Geistliche zugeordnet werden, „vnd sollten dieselbe Geistliche sich billig ihres Stands vnd Ambts, vnd „daß ihnen, vermög ihrer eigenen Rechte sich also in weltliche Händel, „sonderlich die auf Feld-Zügen vnd andern Kriegs-Vbungen steen wollten, einzudringen keines wegs, gebüre, beßer erinnern" Die Wahl eines Creys-Obristen wurde damahlen nicht entschieden. Zu Anfang des darauf gefolgten 1556. Jahrs kam solche bey dem zu Ochsenfurth anderweit gehaltenen Fränkischen Creys-Tag in neue Anregung, wobey von Bamberg der dasige Coadjutor, der Bischoff zu Eichstett und der Teutschmeister, nebst einigen weltlichen Ständen, in Vorschlag gebracht wurden, von deren erstern aber, nemlich denen Geistlichen, keiner zu sothaner Stelle gelangte.

(*) Von dieser Zeit an höret der Name eines **Creys-Hauptmanns** auf, dagegen der noch gewöhnliche Titul eines **Creys-Obristen** seinen Anfang nimmt.

Annahm der Nach- u. Zugeordneten 1555. Vertrauen setzten, samt etlichen Zugeordneten aus den Ständen anzunehmen und zu wählen, welches dann, so viel die Wahl der Creys-Ausschreibenden weltlichen Fürsten zu dieser Obristen-Stelle belanget, nicht nur bey dem Fränkischen, sondern auch bey andern Reichs-Creyßen beobachtet zu werden pfleget, wovon bey Pfeffingern in *Vitriario illustrato* tom. II. lib. II. tit. VI. §. 12. not. (e) p. 1099. und §. 14. not. (a) p. 1101. verschiedene Exempel vorzufinden.

II. Abtheilung.

Von dem Creys-Obristen-Amt an sich, und dessen wahrer Beschaffenheit, auch was sonsten davon anzumerken.

§. 1.

Von diesem einig und allein in militarischen Verrichtungen, oder in cura pacis publicae et executione sententiarum bestehendem Amt findet sich in denen Reichs-Satzungen und Verordnungen selbsten allschon ausführlicher Unterricht: ich werde derohalben aus solchen, mit Zuziehung der Creys-Gesetze und des Herkommens, das nöthigste und vornehmste, größten theils mit Beybehaltung der eigenen Ausdrücke und Worte derselben, in möglichster Kürze hier beybringen. Die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit in dem Creys ist wohl ohnstrittig eine von denen wichtigsten Beschäfftigungen eines Creys-Obristen, wovon die Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg von dem Jahr 1522. folgende Anweißung giebet, daß der

Haupt-

Hauptmann eines jeden Bezirks, samt seinen zugeordneten Räthen, oder der Hauptmann allein, oder mit etlichen Räthen denen Vergewaltigten wider die Vergewaltiger Beystand und Schutz leisten, letztere verfolgen, und zur Hand zu bekommen trachten sollten. Creys-Obrist-amtl. Hülfleistung an die Vergewaltigte gegen die Vergewaltiger.

§. 2.

Oben allegirter Reichs-Abschied zu Augspurg, von dem Jahr 1555. §. 60. sqq. ermahnet hierüber den Creys-Obristen und dessen Zugeordnete, fleißiges Aufmerkens zu haben, ob- und wo sich einige Kriegs-Empörungen, Muster-Plätze und andere Rottirungen in dem Creys ereignen wollten, sodann vor sich, und auch auf Ansuchen des in Gefahr stehenden Stands, die Zugeordnete an einen gelegenen Ort zusammen zu beruffen, mit denenselben, wie stark die Hülffe erforderlich, sich zu berathschlagen, und solche sonach, auf erlangende gewiße Nachricht von der bevorstehenden Gefahr, aufzumahnen, wann aber solche Gefahr so groß, daß ein Creys derselben nicht gewachsen seye, sodann die Obristen und Zugeordnete der nächst angränzenden 2. Creyße um Hülffe anzuruffen, und, wann solche noch nicht stark genug seyn sollten, die Empörung, Muster-Plätze und andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen zu tremen und abzuwenden, alsdann noch 2. anderer denen vorigen 3. nicht zu weit entlegener Creyße Obristen zu sich zu erfordern, und mit denenselben zu berathschlagen, wie, und welcher Gestalt mit deren Creys-Hülffe sie sich des obliegenden Lasts zu erwehren. Wobey die weitere Verfügung geschahe, daß, wann auch diese 5. Creyße zu Stillung der Unruhe nicht hinlänglich wären, die Sache alsdann an den Chur-Fürsten von Maynz gebracht, und von diesem, nebst dem Chur-Fürstl. Collegio, der Fürsten 6. einige von denen Prälaten, Grafen und Herren, und von denen Städten Cölln und Nürnberg, nach Frankfurth, zu weiterer Berathschlagung beruffen, und was durch

Aufmahnung der benöthigten Hülffe.

Wie sich zu verhalten, wann ein Creys der entstandenen Gefahr nicht gewachsen.

das

das Mehrere dabey beschlossen, mit allenfallsiger Hülffe sämtlicher Creyße, durch die Creys-Obristen vollzogen werden solle.

§. 3.

Hintertreibung aller besorglichen, ob gleich noch nicht würklich ausgebrochenen Unruhe.

In dem 70sten Spho dieses Reichs-Abschieds wird dem Creys-Obristen und denen Zugeordneten anbefohlen, nicht allein in dem Fall, da ein Creys-Stand mit der That allbereit wider den Land-Frieden bekriegt, belagert, überzogen oder sonsten beschädiget wäre, sich ihres Amts zu gebrauchen, sondern auch, so ein offenbahr Gewerb und Empörung, welche über einen Creys oder einen Stand desselben gehen sollte, kundlich und wissentlich vor Augen, wann gleich noch kein Angriff geschehen wäre, um künfftig bevorstehenden Unrath abzuwenden und vorzukommen, auch weiters Vorsehung zu thun, daß ein zum Theil oder gänzlich zertrenntes Kriegs-Volk sich nicht wiederum zusammen schlage. Der Creys-Obriste hat also Macht, die Creys-Mannschafft an Ort und Stelle, da man deren benöthiget, hin zu commandiren.

§. 4.

Gewalt des Cr. Obristen Friede zu machen.

Die Gewalt des Creys-Obristen erstrecket sich noch weiter: Es erlangte solcher aus dem §. 72. nebst denen ihme Zugeordneten, auch die Macht, nach Gelegenheit der Sache, und, wann sie es für rathsam und gut ansehen würden, jedoch in Beyseyn, und mit Bewilligung der Beschädigten, einen Anstand oder Friede zu machen oder anzunehmen.

Das Creys-Obristen-Amt involvirt keine Superiorität über die andere Stände.

Es solle sich aber auch derselbe nach dem §. 73. keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder unter dem Schein der Verwaltung dieses Amts in einige Superiorität über die andere eindringen, oder ferneres Gewalt und Macht über sie, dann ihme vermög der Reichs- und Creys-Ordnung zugestellet, anmassen.

§. 5.

§. 5.

Auf bißhero recensirte Art verhält es sich, wann der Creys-Obriste an der entstandenen Unruhe 2c. vor seine Person keinen Theil hat, oder sonsten an ihm keine Ausstellung zu machen. Wann aber solcher selbsten gegen einen oder den andern Stand seines oder eines andern Creyßes Thätlichkeiten vornehmen, Rottierung oder Versammlung einiges Kriegs-Volks zu Pferd und zu Fuß vornehmen, wider den Land-Frieden auf einige Weiße sich empören, in seinem Amt säumig seyn, in Nothfällen selbiges nicht verwalten, oder ausser Landes sich begeben sollte, wordurch denenjenigen, so den gemeinen Frieden zu betrüben sich vorgesetzet, ihr Vorhaben fortzusetzen Gelegenheit gegeben würde, in solchem Fall solle, nach Vorschrifft des 77sten §phi in einem jedweden Creys einer aus denen Zugeordneten desselben Befehl haben, auch gleich bey Annahm des Obristen ernennet werden, an des Obristen Statt die Sache zu vertretten.

Wie sich verhalten wann d… Creys-… ste selbste Unruhe dem Cr… anstiffte oder son… die Beo… tung sei… Amts a… Augen

§. 6.

Der zu Wormbs den 18. Mart. 1564. aufgerichtete Reichs-Deputations-Abschied, in welchem das Vorhergehende größtentheils wiederholet und bestättiget worden, lässet sich über einige dieses Amt angehende Obliegenheiten noch weiter vernehmen, und zwar §. 20. daß in geschwinden überlästigen Ubereilen die Creys-Obristen nicht allein die einfache, sondern auch die gedoppelte Hülffe erfordern, und die Stände dieselbe ohnweigerlich zu schicken schuldig seyn, auch ferner §. 26. daß, ohne Vorwissen und Bewilligung des Creys-Obristen, kein Stand desselbigen Creyßes einiges Kriegs-Volk anzunehmen und zu bestellen sich unterstehen, und §. 27. daß, wann einer oder mehr sich

Aufg… der ei… und g… pelten

Verb… Wer… ohne… Obri… liche… ligu…

diesem in einem und dem andern widersetzen würde, alsdann der Creys-Obriste, samt denen Zugeordneten, denselben von seinem Vornehmen, abhalten, und das zusammenlauffende, oder allbereit versammlete Kriegs-Volk trennen, dann fürters §. 30. daß niemand fremden Königen oder Potentaten Kriegs-Volk zu bestellen und zuzuführen erlaubet, auch solches durch die Creys-Obristen und jeden Orts Obrigkeit anders nicht vergönnet werden solle, es seye dann, daß selbige ihre redliche glaubwürdige Bestallungen in originali vorlegen, auch genugsame Caution und Versicherung thun, daß sie in ihrem An- und Durchzug, auch, wann sie sich wieder von einander trennen, allein Rotten-weiß ziehen, niemand beleidigen, und was sie gebrauchen, bezahlen wollten.

§. 7.

brist- Ver- ng bey Muste- der ölker.

Dem Creys-Obristen lieget weiters ob, die Musterung der Creys-Völker vorzunehmen, und derselben beyzuwohnen, ingleichen den Tag und Ort dazu zu bestimmen, an welchem dann auch, nach Endigung derselben, die Muster-Zettul einzuschicken seyn.

§. 8.

des risten, r. g mts n- hti- jecto gen.

Da sich auch leichtlich Fälle ereignen können, daß der Creys-Obriste seinem Amt in eigener Person nicht vorstehen könte oder wollte, so wurde in mehr allegirtem Augspurgischen Reichs-Abschied von dem Jahr 1555. §. 58. auch hierinnen dergestaltige Vorsehung gethan, daß derselbe, er seye ein Chur-Fürst, Fürst, oder anderer vornehmer Stand im Creys, an seine Statt alsdann eine andere tapffere, taugliche, redliche, Kriegs-erfahrne Person, zu stellen Macht haben solle.

An-

Anders aber verhält es sich mit dem Creys-Obristen, wann derselbe kein Stand desjenigen Creyßes, von welchem er erwählet worden, als welcher diesem seinem übernommenen Amt in Person vorstehen muß. S. *Pfeffinger in Vitriar. illustr.* tom. II. lib. II. tit. VI. §. 20. p. 1120.

§. 9.

Vollziehung der Acht, Urtheil und anderer Poenen.

In dem 71sten Spho offtangeregten Augspurgischen Reichs-Abschieds wird mehrernanntem Creys-Obristen und Zugeordneten aufgegeben, die von dem Kayser gegen die Land-Friedbrecher und andere mit Recht ausgesprochene und erkandte Acht, Urtheil und andere Poenen, nach Maasgab der in der Cammer-Gerichts-Ordnung, (Nr. XLVIII. et XLIX.) von Execution und Vollziehung der Urtheil, dazu vorgeschriebenen Art und Weise, zu exequiren.

§. 10.

Auftrag der Executionen an den Obristen des Creyßes in welchem solche geschehen sollen.

Der Auftrag solcher Executionen wird ordentlicher Weiß an den Obristen des Creyßes, in welchem solche geschehen sollen, an keinen andern aber gerichtet, welches letztere sich im Jahr 1607. mit hefftigem Widerspruch des Schwäbischen Creyßes, ereignet, da Kayser Rudolph II. die Execution wider die in besagten Schwäbischen Creys gelegene damahlige Reichs-Stadt Donauwerth, welche wegen eines alda, einer Procession halben, entstandenen Tumults, den 3. Aug. e. a. in die Acht erkläret wurde, mit Ubergehung des Herzogs von Würtenberg, als gewesenen Creys-Obristen, dem Herzog Maximilian in Bayern, aufgetragen.

Eingriff in das Schwäbl. Cr. Obristen Amt bey dem Executions Auftrag wider die Stadt Donauwerth a. 160[7]

§. II.

ecutions-ftrag an Directo- oder Aus-reibende sten des-igen Crey- in wel- n solche chehen

ngriff in Befug- se der Di-ctorum des Obri- i des Nie- -Sächsi- en Creyßes der Meck- burg-Gü- uischen ccessions- tritt-Sa-

Zu Verhütung fernerer hierüber künfftig etwann entstehenden gefährlichen Einhänge, wurde in neuern Reichs-Gesetzen, und zwar dem XVI. artic. *Instrum.* *P.* §. 2. vornemlich aber in dem neuesten **Reichs-Abschied** d. a. 1654. §. 86. 160. et 162. vestgesetzet, daß die Executiones denen Directoribus oder Ausschreibenden Fürsten (*) **desjenigen Creyßes, in welchem solche vorzunehmen**, aufzutragen, es wäre dann Sache, daß sothane Execution von denenselben, um höchstwichtiger Ursachen willen, nicht übernommen werden könnte oder wollte, in welchem Fall sie denen Creys-Directoribus und Obristen des benachbarten Creyßes aufzutragen, wovon aus der neuen deutschen Reichs-Geschichte, diejenige illustre Controvers angemerket zu werden verdienet, da der Kayserl. Hof im Monat Januar. des Jahrs 1697. den Herzog **Friedrich Wilhelm** von Mecklenburg-Schwerin durch den Grafen **Christian** von **Eck**, als besonders dazu ernannten Commissarium, in die Possession des durch den Tod Herzog **Gustav Adolphs** von Mecklenburg den 5. Nov. 1695. sich erledigten Herzogthums Güstrow, welches Herzog **Adolph Friedrich** zu Mecklenburg in Anspruch nahm, mit Ubergehung der Directorum und des Obristen des Nie-

(*) Ob gleich hier nur der Creys-Ausschreibenden Fürsten Meldung geschiehet, so erhellet doch sowohl aus denen folgenden §§phis 178. et 179. des Reichs-Abschieds, als aus der oben angeführten Stelle des Oßnabrückischen Friedens-Instruments, daß das Creys-Obristen-Amt davon nicht ausgeschlossen seye, wovon auch von einem ungenannten Auctore in einer gedruckten Ausarbeitung unter dem Titul: *Considerationes* über die Beschaffenheit und Bestellung des Creys-Obristen-Amts in dem Ober-Rheinischen-Creys, gehandelt worden.

Nieder-Sächsischen Creyßes, einsetzte, der Kayser auch demselben über dieses Herzogthum den 14. Mart. vorbesagten Jahrs 1697. die solenne Reichs-Belehnung ertheilte. Deme ohngehindert ermeldte Nieder-Sächsische Creyß-Directores und Obriste, zu Beschützung ihrer Creys-Directorial- und Obrist-amtlichen Befugnus, kurz hierauf das Schloß Güstrow mit Schwedischen, Chur-Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Trouppen, unter Commando des Schwedischen Obristen *Klinckenströhm* besetzten, und ernannten Kayserl. Commissarium von da abführten, worüber es vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu einem weitläufftigen Rechts-Stritt kam, von welchem *Pfeffinger* cit. loc. von p. 1104. bis 1113. ausführliche Nachricht ertheilet, das Verfahren des Kayserl. Hofs aber in dieser Executions-Sache ein *Anonymus* in einer gegen Ende des vorigen Saeculi bekandt gemachten Dissertat. *de Officio Directorum et Ducum circularium in executione sententiarum* zu rechtfertigen sich bemühet, welcher von dem bekandten Hällischen Rechts-Gelahrten *Christ. Thomasio* im Jahr 1697. *Theses iur. publici*, und nachhero eine eigene Dissertat. *de iure exequendi sententias imperiales Directorib. circulorum competente*, ferner ein im Jahr 1698. an das Licht getrettenes Scriptum eines Anonymi, unter dem Titul: **Gründliche Behauptung des Reichs und der Creyße Gerechtigkeit, die Vollziehung der Urtheil betreffend, entgegen einer ausgegangenen *Dissertation* von der Creys-Ausschreibenden Fürsten und Obristen-Amt bey Vollziehung der Urtheil**, diesem aber ein anderes im Jahr 1699. unter dem Titul: **Untersuchung der sogenannten gründlichen Behauptung des Reichs und der Creyße Gerechtigkeit, die Vollziehung der Urtheil betreffend, gegen die**

Dissertation von dem Amt der Creys-Ausschreibenden Fürsten und Obersten in Vollziehung der Urtheil, dann fürters eod. an. ein anderweites sub tit. *Examen scripti de iure exequendi sententias Directoribus circulorum competente, contra dissertationem de officio Directorum et Ducum circularium in executione sententiarum editi* entgegen gesetzet wurden, denen noch zwey Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburg-Gustrauischen *Successions*-Sache, sämtliche in 4to beyzufügen. Welche Streit-Schrifften hier nur, der Aufschrifft nach, bemerket zu haben genug seyn mag, da es der gleich Anfangs sich zum Augenmerk gesetzten möglichsten Kürze entgegen liefe, so wohl die hierinnen, zu Besteiffung der Befugnus des Kayserl. Hofs, als der Creys-Directorum und Obristen, von jedem Theil vor sich allegirende und behandlende Argumenta aus solchen ausführlich zu recensiren.

§. 12.

elchem erKay. Voll- ig der atio- oncur-

Wann hingegen die Execution von denen Creys-Directoribus und Obristen, wegen der Macht desjenigen, wider welchen solche vorzunehmen, nicht vollzogen werden kan, in solchem Fall concurriret der Kayser mit denenselben zu deren Bewerkstelligung, dergleichen sich im Jahr 1706. bey der Achts-Execution wider beede Chur-Fürsten Joseph Clemens von Cölln und Maximilian Emanuel von Bayern ereignet, wovon der Auctor des Europäischen Herolds Tom. I. p. 930. sq. hinlänglich gehandelt.

§. 13.

tma. er be-

Wie es zu halten, damit, wann bey dem Reich wider irgend einen Feind Hülffe beschlossen worden, dieser Entschluß denen Ständen

der

der Creyße bekandt werde, davon verordnet der §. 103. des zu Augspurg den 19. Nov. a. 1530. aufgerichteten Reichs-Abschieds folgendes: Daß sothaner Entschluß dem Hauptmann jedes Creyßes verständiget werden solle, um durch denselben solches fürters andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten in demselbigen Creys zu verkündigen, welche derselbe auch zu erfordern Macht haben solle. schloßenen Reichs-Hülfe an die Cr. Stände durch den Cr. Hauptmann oder Obristen.

§. 14.

Daß sonsten der Creys-Obriste oder dessen Zugeordnete bey einer Creys-Verfassung zu der Verpflichtung der Creys-Völker mit gezogen werden, auch von Creyßes wegen die Officiers denen Regimentern vorzustellen haben, solches veroffenbahret sich aus zuverläßigen Acten. Wie dann sogar nach Inhalt des §. 84. des viel angeführten Reichs-Abschieds d. a. 1555. in jedem Creyß die Reuter und Knechte dem Creys-Obristen, von wegen des Creys und gemeiner Stände des Reichs, schwöhren und geloben sollen.

Amt des Cr. Obristen bey Verpflichtung der Cr. Völker, und Vorstellung der Officiers an die Regimenter.

§. 15.

Bey sich ereignenden Völker-Marchen lieget demselben die Besorgnus ob, mit denen Creys-Ausschreibenden Fürsten, denen dem Creys sich nähernden Trouppen Commissarien entgegen zu schicken, solche durch den Creys zu führen, und, der Bezahlung der Estappen und besorglichen Excesse wegen, von selbigen Geißel abzunehmen.

Cr. Obrist-amtl. Obliegenheit bey Völker-Marchen.

§. 16.

Es soll derselbige auch ferner ad Consilia bellica jederzeit mit gezogen, und ihme die Administratio iustitiae über die ihme anvertraute Regimenter gelassen werden.

Beyziehung desselben ad consilia bellica. Iurisdictio militaris.

§. 17.

§. 17.

Belohnung eines Creys-Obristen.

Daß nun zu diesem Amt eines Creys-Obristen, nicht nur ein Creys-Ausschreibender oder mitdirigirender Fürst selbsten, oder auch ein anderer vornehmer Creys-Stand, sondern auch eine andere ansehnliche Person, wann solche gleich die Creys-Standschafft nicht hat, erwählet werden könne, im erstern Fall auch keine Gage oder Tractament, wohl aber im letztern deshalben reguliret zu werden pflege, davon findet sich in dem §. 57. viel angeführten Reichs-Abschieds von dem Jahr 1555. folgende ausdrückliche Disposition, daß auf den Fall ein Ausschreibender Chur-Fürst, Fürst, oder ein anderer vornehmer Stand zu dem Amt eines Obristen gezogen werde, derselbige, der sich solches Amts unternehme, dem gemeinen Nutzen zu guten, **ohne Wartgeld** oder **Belohnung**, demselbigen vorseyn solle: Da aber ein Creys **eine sonderbare Person, ausserhalb den Creys-Ständen**, zu solchem Amt bestellen würde, mit demselben hätten sie, wie sie mögten, zu überkommen. (sich zu vergleichen.)

§. 18.

Freyheit des Cr. Obristen, dieses Amt, nach Verlauf eines Jahrs, wann er solches nicht länger behalten will, niederzulegen.

Freyheit des Creyßes, den Obristen seines Amts zu entlassen.

Der Creys-Obriste, wann er die auf ihn ausgefallene Wahl angenommen, ist verbunden, dieses Amt zum wenigsten ein Jahr lang zu behalten, wie dann auch der Creys die Freyheit hat, nach Erforderung der Umstände, eine Aenderung hierinnen vorzunehmen. In dem §. 74. sothanen Reichs-Abschieds wird deshalben folgendes verordnet, daß es jederzeit in der Creys-Stände Willen und Gefallen stehen solle, ihrer Gelegenheit nach, einen Obristen seines Amts zu entlassen, und einen andern an dessen Statt zu setzen, wobenebst auch der Obriste, er sey ein Creys-Stand oder ein Extraneus, zu solchem Amt nicht für und für verbunden, sondern solches so lang, als

es

es seine Gelegenheit, jedoch nicht weniger als ein Jahr lang zu tragen, 6. Monathe vor deßen Ablauff aber (§. 75) dem Creys-Ausschreib-Amt, daß er diesem Amt nicht länger vorseyn wolle, zu erkennen zu geben, oder, da der ausschreibende Fürst selbst ein Obrister wäre, derselbe zuvor die andere Stände des Creyßes zu beschreiben, und vor denenselben sein Amt aufzusagen, diese aber alsbald an deßen Stelle einen andern zu erwählen schuldig seyn sollen.

Daß auch dergleichen Aufschreibung des Creys-Obristen-Amts sich öffters ereignet habe, davon hat nicht nur *Pfeffinger* in *Vitriario illustrato* tom. 2. lib. 2. tit. VI. §. 21. not. (a) p. 1120. et seqq. verschiedene Exempla beygebracht, sondern es wird, was hierinnen bey dem Fränkischen Creyß zu verschiedenen mahlen vorgegangen, besser unten angezeiget werden.

§. 19.

Der Creys-Obriste hat seine Adjunctos, Zugeordnete, oder Kriegs-Räthe, von denen einer der **Nachgeordnete** genennet wird, welcher, nach Maasgaab des §. 76. vielersagten **Reichs-Abschieds**, deme *Pfeffinger* cit. loc. §. 23. p. 1122. beyzufügen, im Fall der Creys-Obriste sein Amt selbsten zu verwalten verhindert würde, nicht könte oder nicht wollte, dasselbe an dessen Statt versiehet. Amt der Nachge[ord]neten.

§. 20.

Zu diesem Amt der Zugeordneten können bey dem Creys geist- und weltliche Stände desselben gelangen. Da die Zahl derselben in denen Reichs-Gesetzen nicht bestimmet ist, so kommt es hierinnen auf das Arbitrium der Creys-Stände an, deren dann mehrentheils nicht weni- Anzahl [der] Zugeor[dne]ten, od[er] Kriegs[rä]the.

weniger als 5. in einem Creys darzu bestellet werden, wiewohl, so viel insonderheit den Fränkischen Creys betrifft, von Seiten des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Onolzbach in der der dasigen Gesandtschafft zu dem auf den 16. Nov. a. 1555. nach Ochsenfurth angeordneten Fränkischen Creys-Tag mitgegebenen Instruction d. d. am Samstag nach Elisabeth den 23. Novembr. e. a. davor gehalten wurde, daß es genug seye, wann dem erwählten Obristen 4. Personen oder Kriegs-Räthe zugeordnet würden, nemlich von jeder Bank einer, welcher Vorschlag aber nicht durchgängig Beyfall fand, da von denen meisten auf 5. oder 6. Personen votiret und gedrungen, bey dem im folgenden Jahr 1556. im Monath Martio zu Nürnberg gehaltenen Creys-Tag, und dem dabey aufgerichteten Abschied aber d. d. Samstag nach dem Sonntag Oculi oder den 14. ejusd. die Zahl auf 5. nemlich 2. von denen geistlichen, und zwar von Bamberg und Wirzburg **einen**, von Eichstett und dem Teutschmeister den **andern**, und 3. von denen weltlichen, als von Henneberg, nomine der weltlichen Fürsten, den **dritten**, von denen Grafen und Herren Limpurg den **vierdten**, und von den Städten Nürnberg den **fünfften**, verglichen wurde.

§. 21.

[…]om […]pflich- […]er […]u. Zu- […]eten.

Die Nachgeordnete, und von denenselben zu Verwaltung dieses Amts anderweit ernannte Subjecta, dann des Creyßes-Kriegs-Räthe werden von denen jenigen Fürsten und Ständen, bey welchen eine Erledigung sich ereignet, an die Creys-Directores præsentiret, von solchen, nachdeme sie vorher aller andern Pflicht, ausser gegen den Kayser und das Reich, entlediget seyn, bey dem Creys in Pflichten (*) genom-

(*) Von deren Verpflichtung wird unten in dem Absatz von der Pflicht eines Creys-Obristen ꝛc. mehrere Nachricht ertheilet werden.

nommen und an den Creys-Obristen verwiesen. Aus zuverläßigen Nachrichten, denen *Pfeffinger* cit. loc. §. 27. p. 1125. beyzufügen.

§. 22.

Daß der Creys-Obriste, wann solcher ein vornehmer Stand des Creyßes, seinem Amt ohne Wartgeld vorseyn solle, wie die Worte des §. 57. des Reichs-Abschieds d. a. 1555. lauten, ist in dem vorhergehenden §. 17. bereits beygebracht worden. Gleiche Bewandsame hat es mit denen Zugeordneten, in Ansehung deren in ersternanntem Reichs-Gesetz folgender Gestalt fortgefahren wird. „Gleicher Gestalt soll es auch mit „denen **Zugeordneten** gehalten werden, nemlich, da in einem Creys „einer oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet wür„den, daß dieselbe auch, **ohne Wartgeld**, diesem Amt vorstehen. „Da aber in einem Creys aus den andern Ständen, als Praelaten, „Grafen, Herren vnd Städten Personen zugeordnet, sollen dieselbe „mit denen, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit „vbereinkommen.

Belohnu[ng] der Zugeo[rd]neten.

§. 23.

Eben dieser Reichs-Abschied belehret §. 59. weiter kürzlich, worinnen das Amt der Zugeordneten oder Kriegs-Räthe insgemein bestehe, daß solche nemlich samt und sonderlich in fürfallenden Sachen, was zu Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn werde, nach ihrem besten Verständnus und Rath, vornehmen und handeln sollen.

Amt ders[el]ben.

§. 24.

Daß solche insonderheit an denen meisten Creys-Obrist-amtlichen Verrichtungen mit Theil nehmen, und von dem Creys-Obristen zu Berath-

Desglei[chen]

rathschlagung derselben und der die Ruhe und Sicherheit des Creyßes betreffenden Angelegenheiten convociret zu werden pflegen, davon werden bey dem Absatz **von einigen bey dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt von Zeit zu Zeit sich ereigneten Vorfallenheiten** verschiedene Fälle angezeiget werden, deme hier noch beyfüge, daß selbige bey dergleichen Conventen die Vota viritim und nicht curiatim ablegen.

Daß auch von dem Creys-Obristen die Kriegs-Räthe, oder doch einige derselben zu der Musterung der Creys-Völker mit zu ziehen, erhellet gleicher maßen aus zuverläßigen Nachrichten.

Mehrerer amtlichen Obliegenheiten des Creys-Obristen wird weiter unten in der 5ten Abtheilung gedacht, welche, des Zusammenhangs halben, hier mit zu conferiren seyn mögte.

III. Abtheilung.

Von denen Fränkischen Creys-Haupt-Leuten und nachherigen Creys-Obristen.

§. 1.

rthum
Würde
s Haupt-
ns in
nken bey
Hauß
Durchl.
en Burg-
en von
nberg,
rggrafen
randenb.

Es gereichet denen Herren Burggrafen von Nürnberg und dermahligen Durchlauchtigsten Herren Marggrafen von Brandenburg allerdings zu einer vorzüglichen Ehre, daß die Hauptmannschafft in Franken, oder das Creys-Obristen-Amt fast in ohnunterbrochener Ordnung von dem vierzehenden Jahrhundert an bis auf den heuti-

gen

gen Tag bey deren preißwürdigsten Hauß verblieben, ohngeachtet niemand durch die Geburth, sondern allein durch eine förmliche Wahl dazu gelangen kan.

§. 2.

Bereits im Jahr 1362. und also viele Jahre vor Errichtung der dermahligen Reichs-Creyße, wurde Burggraf **Friederich** V. von Nürnberg, von dem Kayser **Carl** IV. zu einen **Hauptmann** in Franken verordnet, anbey auch, laut Bestallungs-Briefs sub d. Mittwochs vor dem Palm-Tag e. a. allen geist- und weltlichen Ständen dasiger Lande, anbefohlen, demselben zu gehorchen.

Burggraf Frieder. V. von Nürnberg wird Hauptman in Franken a. 1362.

§. 3.

Deßen hinterlassener Prinz und Regierungs-Nachfolger, Burggraf **Friederich** VI. nachheriger erster Marggraf und Churfürst von Brandenburg, aus dem Zollerischen Hauß, wurde im Jahr 1398. zu einem **Hauptmann** des Land-Friedens in Franken, zu Erhaltung der Sicherheit wider die eingerissene Rauberenen ernennet, welcher im Jahr 1412. und 1415. **Ehrenfrieden von Seckendorff** und den Hofmeister **Wirich von Treuchtlingen**, nach dem Bericht *Datts* in dem Tract. *de pace Imp. publica* l. I. c. 18. n. 18. sq. p. 135. anderweit zu Landfriedens-Hauptleuten in einer gewißen Gegend bestellet. v. **Brandenburg. Cedern-Hayn**, S. 351.

Burggraf Frieder. V[I] wird Haup[t]mann des Land-Frie[-]dens in Fra[n]ken a. 139[8]

§. 4.

Wie es in folgendem Jahrhundert, nach dessen im Jahr 1440. den 21. Sept. sich ereigneten tödtlichen Hintritt bis auf die Regierungs-Jahre Herrn Marggraf **Georgs** von Brandenburg mit Besetzung dieser Stelle be-

Von de[m] Tod des Churfürst[en] Friederic[h]

von Bran- denburg an bis auf die Regierungs-Jahre Herrn Marggraf Georgs von Brandenb. blieb die Cr. Hauptmañ-schafft in Franken, wahrschein-lich, ohnbe-setzt.

schaffen gewesen, davon sind fast keine, noch weniger aber, daß solche an ein anderes Geschlecht gelanget, einige Spuhren in der Geschichte zu finden. Dann ob wohl im Jahr 1516. Kayser **Maximilian I.** zu dem vorseyenden Zug wider Franzen von Sickingen, und der dazu aufgebotenen Creys-Hülffe einem jedem Cirk einen eigenen Hauptmann, und darunter dem Fränkischen Cirk insonderheit den Kayserl. Rath und Reichs-Hauptmann zu Regenspurg **Thomas Fuchsen** zu einen Hauptmann, besage eines deswegen an Herrn Marggraf **Casimir** von Brandenburg sub d. Hagenau den 6. Decembr. ejusd. anni erlassenen Schreibens, ernennete, so ist doch selbiger nicht eigentlich vor einen in dem Creys subsistirenden Hauptmann anzusehen, da er in der That nur zu dem Commando der Fränkischen Creys-Völker bey gedachten Zug, oder der vorseyenden Expedition bestimmet war.

Thomas Fuchs war nicht Creys-Hauptmañ.

§. 5.

Herr Marggraf Georg von Brandenb. wird Fränkischer Cr. Hauptmann, a. 1531.

Es ist wohl eine ohnlaugbare Wahrheit, daß von dem Anfang des sechzehenden Jahrhunderts, und der zu selbiger Zeit vorgegangenen Einrichtung der dermaligen Reichs-Creyße an, bis auf das Jahr 1531. kein besonderer im Creys subsistirender **Hauptmann** bey diesem Fränkischen Creys vorhanden gewesen, in gedachtem Jahr aber, bey einem zu **Windsheim** gehaltenen allgemeinen Fränkischen Creys-Tag Herr Marggraf **Georg** von Brandenburg, durch einhellige Wahl dazu ernennet wurde. (*) Von diesem Vorgang wurde besagtem Herrn

(*) Sub eod. wurde auch dessen Bruder, Herr Marggraf Friederich, Domb-Probst zu Wirzburg, zu einem Hauptmann des Creyßes wider die Türken erwählet, dessen, als eines Feld-Obristen, Verrichtung in dem Commando der Trouppen ausser des Creyßes Landen bestunde, und also von der Obliegenheit eines eigentlich sogenannten Creys-Hauptmanns ganz unterschieden ist, wie aus dem vorherigen und nachfolgenden zu ersehen.

Herrn Marggrafen von dem Creys-Convent, mittelst eines an denselben abgelassenen Schreibens d. d. Windsheim Donnerstag nach dem Sonntag Laetare e. a. gehörige Notification ertheilet, von demselben auch in dem an den Bischoffen zu Bamberg ergangenen Antwort-Schreiben d. d. Onolzbach Donnerstag nach dem Heil. Oster-Tag diese auf ihn ausgefallene Wahl angenommen.

§. 6.

Im Jahr 1542. machte der Herr Marggraf eine Reiße aus seinen Landen, dessen Stelle bey dem Creys, während dessen Abwesenheit zu vertretten, Graf **Wilhelm** vom Henneberg, ingleichen die Fürstl. Brandenburgische Räthe in Vorschlag gebracht wurden. Verwaltung der Creys-Hauptmann Stelle, währender Abwesenheit des Hrn. Marggrafen a. 1542.

§. 7.

Im folgenden Jahr 1543. Donnerstag nach dem Heil. Christ-Tag den 28. Dec. wurde der Herr Marggraf zu seinen Vättern versammlet, wornach die dadurch bey dem Creys sich erledigte Hauptmannschafft oder das Obristen-Amt bis auf das Jahr 1556. ohnbesetzt verblieb, in welchem dessen einiger hinterbliebener Prinz und Regierungs-Nachfolger, Herr Marggraf **Georg Friederich**, bey einem zu Rothenburg an der Tauber den 29. Jan. und einem andern kurz hierauf zu Nürnberg im Monat Mart. vorgewesenen Fränkischen Creys-Tag, per unanimia dazu vorgeschlagen und erwählet, diese Wahl auch demselben in einem Schreiben d. d. Nürnberg den 10. Mart. e. a. notificiret, und in dem darauf erfolgten Antwort-Schreiben von solchem auch angenommen wurde.

Tod des Hrn. Marggrafen a. 1543.

Herr Marggraf Georg Friederich v. Brandenb. wird Fränkischer Creys-Hauptmann oder Obrist a. 1556.

§. 8.

§. 8.

Interims-Verwaltung des Creys-Obristen-Amts bis zu dem Regierungs-Antritt des Hrn. Marggrafen.

Es hatte der Herr Marggraf und neuerwählte Creys-Obriste die Regierung seines Fürstenthums damahlen noch nicht angetretten, als welches erst im folgenden Jahr 1557. geschahe, weswegen demselben von denen Fränkischen Grafen angerathen wurde, dieses Creys-Obristen-Amt eine zeitlang durch einen seiner Regenten oder Räthe, und zwar entweder durch Albrechten von Rosenberg oder Rochius von Streitberg, oder, wen er sonsten dazu gebrauchen wollte, versehen zu lassen.

§. 9.

Der Herr Marggraf kündiget dem Creys dieses Amt auf a. 1563.

Der Herr Marggraf übernahm also dieses Amt, behielte solches aber nicht länger, als bis auf das Jahr 1564. immassen er dasselbe bey einem den 1. Dec. 1563. zu Nürnberg vorgewesenen Fränkischen Creys-Tag durch seine Gesandte, Heinrichen von Musloḥe, Amtmann zu Schwabach und D. Christoph Größer, förmlich aufkündigte, worauf, vermöge des sub eodem aufgerichteten Creys-Abschieds resolviret wurde, zu Erwählung eines andern Creys-Obristen, welcher dieses Amt nach Ablauff der 6. Monathe übernehme, vörderlichst einen andern Creys-Convent anzuordnen, welches auch bald nachhero, nemlich im Febr. des folgenden Jahrs 1564. nach Windsheim geschahe, dabey aber, laut des den 11. ejusd. aufgerichteten Abschieds, an statt auf eine neue Wahl bedacht zu seyn, resolviret wurde, den Herrn Marggrafen durch eine Creys-Deputation von denen 4. Bänken zu ersuchen, dieses Amt, wo nicht länger, jedoch wenigstens noch auf ein Jahr lang zu verwalten, welcher aber bey der gethanen Resignation beharrete, darauf dann bey einer zu Windsheim am Freytag nach Cantate den 5. May e. a. vorgewesenen Fränkischen Creys-Versammlung, zu einer neuen Wahl mit Ernst geschritten, und, laut

des

des dabey verglichenen Abschieds de eod. Graf **Georg Ernst** von **Henneberg**, und Graf **Conrad** von **Castell**, dann fürters bey einem zu Anfang des folgenden Monats zu Nürnberg gehaltenen Creys-Tag, besage des dabey den 3. eiusdem verglichenen Abschieds, **Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe-Neuenstein**, und der Kayserl. Rath, **Georg Ludwig von Seinsheim** zu Hohenkottenheim, zu diesem demnächstens sich erledigenden Creys-Obristen-Amt in Vorschlag kamen, welches aber so wohl ernannter Graf von Henneberg in einem an den Creys-Convent abgelassenen Schreiben d. d. Schleußingen den 12. May e. a. unter Vorschützung seiner an der äussersten Gränze des Creyßes gelegenen Herrschafft, als auch der Graf von Castell in einem gleichmäßigen Schreiben d. d. Dienstag den 23. May e. a. ex capite seiner noch nicht erlangten Kriegs-Erfahrenheit, dann ferner der Graf von Hohenlohe gegen die deswegen an ihn geschickte Creys-Deputirte den 9. Junii e. a. unter dem Vorwand seines auf sich habenden Alters und daher entstandener Leibes-Schwachheit, auch der ihme sonsten dazu ermanglenden Eigenschafften, deprecirten, da dann endlich, nachdeme auch mehrangeregter Herr Marggraf das an ihn von dem Creys sub dato Nürnberg den 7. Junii e. a. beschehene Ansuchen, diese Stelle nur noch ein Jahr lang beyzubehalten, in dem Antwort-Schreiben d. d. Onolzbach den 12. Jun. e. a. nochmahlen von der Hand gewiesen, vorbenannter Kayserl. Rath **Georg Ludwig von Seinsheim** solche auf 3. Jahr lang übernahm.

Die Gra Georg E von Hent berg, Con von Caste Ludwig C mir von henlohe schlagen i ihnen an tragene S le ab.

Georg L wig v. S heim nir die auf i ausgefal Cr. Obr Wahl a a. 1564

§. 10.

Im Jahr 1566. mußte derselbe eine nothwendige Reiße, und zwar, auf Kayserl. Befehl, zu dem bevorstehenden Reichs-Tag nach Augspurg vornehmen, da er dann, vor seiner Abreiße, den Wirzburgischen

Vertret dieses A in desse wesenh eod. a

schen Hofmeister und Marschalk Sebastian von Crailsheim, und Jorgen von Lichtenstein zu Vertrettung des Creys-Obristen-Amts, während seiner Abwesenheit, ernannte, und davon dem Creys-Ausschreib-Amt sub d. Dienstag am heiligen neuen Jahrs-Tag schrifftliche Nachricht ertheilte.

§. 11.

ündiget
s Amt
er auf,
566.

Ehe nun sein Triennium völlig zu Ende gieng, kündigte derselbe, der Reichs-Ordnung gemäß, und zwar allschon bey dem im Monath Sept. 1566. zu Windsheim gehaltenen Fränkischen Creys-Convent, das Creys-Obristen-Amt, mit diesem Anfügen, auf, daß solches auf Johannis Baptistae nächstkünfftigen 1567. Jahrs, als zu welcher Zeit sich der Termin der 3. Jahre endigen würde, mit einem andern Subjecto wieder besetzet werden möge. Bey dem Creys war man hierauf bemühet, denselben zu noch längerer Verwaltung dieses Amts zu vermögen, welchen Vorstellungen er auch so weit Gehör gab, daß er sich entschloß, solches von erstangeregten Termin Johannis an noch auf andere 3. Jahre beyzubehalten, besage des zu ermeldten Windsheim sub d. Montag nach Matthäus den 23. Sept. sothanen 1566. Jahres aufgerichteten Abschieds.

ntschlies-
h solches
auf 3.
fortzu-
en.

§. 12.

Im Jahr 1570. endigte sich auch dieser Termin, vor dessen Ablauff dann derselbe in gesetzter Zeit dieses Amt wiederum resignirte, sich aber, auf beschehene Vorstellung, anderweit bewegen ließ, solches noch auf 2. Jahr lang fortzuführen, und, wiewohl er im Jahr 1572. dasselbe auf das neue aufkündigte, und beede Creys-Ausschreibende Fürsten sub d. Seehauß den 6. Nov. e. a. um die Entlassung von

n für-
och auf
Jahre.

selbigem

selbigem ansuchte, so verzoge sich doch die vorgehabte Aenderung bis in das folgende Jahr 1573. in welchem, bey einem den 5. May zu Nürnberg vorgewesenen Fränkischen Creys-Tag, Graf **Albrecht** von Hohenlohe-Langenburg dazu in Vorschlag kam: es wurde aber damahlen noch nichts entschieden, dagegen kurz hierauf Herr Marggraf **Georg Friederich** von Brandenburg abermahlen per majora zum Creys-Obristen erwählet, sub eodem demselben diese Wahl notificiret, und von ihme auch, laut Antwort-Schreibens d. d. Plaßenburg den 21. Aug. e. a. angenommen wurde.

Herr Ma graf Geo Friederi v. Brande wird auf neue dazu wählet, a 1573.

§. 13.

Bald hierauf trat derselbe eine Reiße ausser seinen und des Creyßes Landen nach Pommern an, da er dann den Grafen **Georg zu Castell**, laut eines an denselben erlassenen Schreibens d. d. Püritz in Pommern den 18. Oct. e. a. zu einem Verweser oder Creys-Lieutenant, zu Vertrettung dieses Amts in seiner Abwesenheit, ernannte.

Graf Geo zu Castell v siehet dies Stelle in wesenheit Hrn. Ma grafens c Creys-Lie tenant.

§. 14.

Auf diese Reise folgte am Ende des Jahrs 1577. eine andere, und zwar zu dem König in Polen, vor deren Antrettung der Herr Marggraf die Interims-Verwaltung des Creys-Obristen-Amts und was deme anhängig, während seiner Abwesenheit von dem Creys, dem Bischoffen **Martin** von Eichstett, als bisherigen Nachgeordneten übertrug, welcher aber diese Verrichtung, laut eines an die Brandenburg-Onolzbachische Regierung erlassenen Schreibens d. d. 21. Ian. 1578. von sich abzuwenden suchte, und dagegen einen Lieutenant, gleich solches im Jahr 1574. geschehen wäre, anzunehmen anriethe,

Weitere V trettung selben, w render Ab senheit de Hrn. Ma grafen, bi den Bisch von Eichst als Nach ordneten.

deme aber sub d. 30. ejusd. geantwortet wurde, daß einem Creys-Obristen zwar einen Lieutenant, jedoch nur in solchen Fällen zu verordnen erlaubet wäre, wann der Creys-Obriste selbsten im Lande seye, sich aber in eigener Person mit der Creys-Hülffe zu Feld zu begeben verhindert werde: Wann hingegen solcher ausser Landes verreiße, könne derselbe keinen Lieutenant zur Interims-Verwaltung seines Amts ernennen, sondern es gelange solche an den Nachgeordneten. Daß im Jahr 1574. zu der Amts-Verweßung, während Entfernung des Herrn Marggrafens als Creys-Obristen von dem Creys, ein Lieutenant ernennet worden seye, wäre ex errore geschehen, zu dessen Beweiß etliche der zugeordneten Kriegs-Räthe, auf ein von dem Lieutenant ergangenes Convocations-Schreiben zu einem Convent ihr Hinwegbleiben damit entschuldiget hätten, daß die Beschreibung der Creys-Kriegs-Räthe, in Abwesen des Creys-Obristen, nicht dem Lieutenant, sondern dem Nachgeordneten zustehe. Es verbliebe aber der Bischoff von **Eichstett**, ohngehindert mehrerer an ihn beschehener Vorstellungen, daß insonderheit in besagtem Jahr 1574. bey vorgedachter Abwesenheit des Herrn Marggrafen ausser Landes, der auf Veranlassen des Chur-Rheinischen Creys-Obristen, zu Anfang des Monaths Junii beschehenen Zusammenberuffung der Creys-Kriegs-Räthe, der Eichstettische Hofmeister und Verwalter des **Nachgeordneten-Amts**, **Dieterich von Bernhaußen**, an des Bischoffs, als **Nachgeordneten** Stelle, nicht allein beygewohnet, und die Sachen mit berathschlagen und verabschieden helffen, sondern auch alles geleistet und gethan habe, was dem **Nachgeordneten**, vermöge der Reichs-Ordnungen, gebühre, noch einige zeitlang bey seiner gefaßten abschlägigen Resolution, wornach er sich doch endlich fügte, und ermeldtem **Dietrich von Bernhaußen** sub d. 8. Julii e. a. Befehl ertheilte, die Creys-Kriegs-Räthe auf Sonntag den 27. ejusd. nach Nürnberg zu beruffen, wel-

ches

[Margin: ...ugnus ei- / Creys- / ...isten, ei- / Lieute- / ...t zu Ver- / tung sei- / Stelle in / ...er Abwe- / ...eit zu er- / ...nen.]

ches auch geschahe, und der dabey den 28. ejusdem aufgerichtete Abschied von dem Bischoffen an Bamberg und Brandenburg überschicket wurde.

§. 15.

In dem Jahr 1580. soll auf die Creys-Obrist-amtliche Würde des Herrn Marggrafen eine silberne Schau-Münze zum Vorschein gekommen seyn, welche nicht nur *Luckius* in *sylloge numismatum elegantiorum a diversis Imperatoribus, Regibus, Principibus, Comitib. Rebus publicis diversas ob causas ab anno* 1500. *ad annum* 1600. *cusorum* p. 189. in einem Kupffer-Stich vor Augen geleget, (*) sondern auch der seel. Herr

Gedächtnu Münze au das Cr.Obr sten-Amt d Hrn. Mar grafen a. 1580.

(*) Aus der Gegeneinanderhaltung dieser bey dem *Luckio* befindlichen Abbildung mit dem Original, und der hier in dem folgenden §. 19. mitgetheilten genauen Beschreibung derselben, wird einem jeden, der solche aufmerksam betrachtet, sogleich dieser merkliche Unterschied in die Augen leuchten, daß nicht nur die auf beeden Seiten befindliche Anfangs-Buchstaben des Stämpelschneiders *V M.* sondern auch im Abschnitt die Worte: *CVM. PRIVILE CAES.* ingleichen der Annus ermangeln, welches Tenzel in seinen monatlichen Unterredungen von dem Jahr 1695. mense Dec. S. 1003. und aus solchen Herr Köler an obangeführter Stelle allschon angemerket. Wobey weiter nicht unberührt gelassen werden kan, daß *Luck* diese Münze vor eine Gedächtnus-Münze auf die dem Herrn Marggrafen im Jahr 1558. (1557.) beschehene Wieder-Einräumung der von denen sogenannten Einigungs-Ständen, nemlich dem Bischoff Weigand zu Bamberg, Bischoff Melchior zu Wirzburg, Herzog Heinrich zu Braunschweig rc. und der Stadt Nürnberg, als Achts-Executoren wider Herrn Marggraf Albrecht zu Brandenburg, occupirten, und nachhero in Kayserl. Sequestration gelangten Brandenburg-Culmbachischen Lande gehalten, welches aber irrig, da solche, wie deren Augenschein einen jeden ganz offenbahr überzeuget, ohnstrittig zum Gedächtnuß der Fränkischen Creys-Obrist-amtlichen Würde des Herrn Marggrafen gefertiget worden.

Herr Prof. Köler in der Münz-Belustigung im 16ten Stück des Jahrs 1733. S. 123. beschrieben. Da mir aber aus genauer Betrachtung und scharfer Ansicht derselben dünket, daß selbige ehender zu dem Jahr 1589. als 1580. zu rechnen seye, immaßen die daran befindlich seyn sollende Jahr-Zahl 1580. und besonders das null nicht allzudeutlich, so werde derselben bey dem Jahr 1589. ausführliche Meldung thun, wobey hier weiter mit Stillschweigen nicht übergangen werden kan, daß belobter Herr Prof. Köler an erstangeführter Stelle sich verstossen, da er vorgiebt, der Herr Marggraf wäre in diesem 1580. Jahr zum Creys-Obristen erwählet worden, da doch solches das erstemahl bereits im Jahr 1556. und das anderemahl im Jahr 1573. beschehen, wie in dem vorherigen aus Original-Acten beygebracht worden.

§. 16.

eitere Interims-Verltung des eys-Obrin-Amts, des Herrn arggra- Abwesenit a. 1583.

Im Jahr 1583. machte der Herr Marggraf eine fernere Reise ausser dem Creys, da dann bey dem zu Nürnberg damahlen gehaltenen Creys-Convent geäussert, und dem dabey sub dato 25. April. e. a. verglichenen Abschied einverleibet wurde, wie man der gewissen Zuversicht wäre, es würde der Herr Marggraf bey deßen verreisen bey denen Stadthalter und Räthen zu Onolzbach solche Verordnung gethan haben, daß der Teutsch-Meister als Nachgeordneter, neben denen Creys-Kriegs-Räthen, auf einem jeden sich zutragenden Fall, alle Communication, Rath, würkliche Zusetzung und Beystand dem Creys leisten möge.

§. 17.

on dem n. Margfen, als eys-Obri-, an seine

Am Anfang des Jahrs 1588. wurde, wegen der dem Reich, durch den Einfall der Lothringischen und Guisischen Trouppen in die Grafschafft Mömpelgard und den Ober-Elsas, auch weiters auf die Stadt und Stift Straßburg, dann andere an dem Rhein gelegene Lande gerichte,

richteten Absichten, anscheinenden grossen Gefahr, bey dem Fränkischen Creys die Bereithaltung der Triple-Hülffe beschlossen, und weilen der Herr Marggraf, als Creys-Obrister, dem allenfallsigen Feld-Zug selbst persönlich beyzuwohnen Anstand fand, von demselben Graf **Georg zu Castell** zu einen Obrist-Lieutenant bey der Reuterey, und Graf **Johann von Schwarzenberg** zu einen Hauptmann über das Fuß-Volk ernennet.

Statt zu der Feld-Zug ge-schehene Er-nennung ei-nes Obrist-Lieut. bey der Reuterey u. eines Haupt-manns bey dem Fußvol a. 1588.

§. 18.

Um diese Zeit fieng der Herr Marggraf an die Ungemächlichkeiten des herannahenden Alters zu empfinden, und dahero auf eine Erleichterung der mit dem Creys-Obristen-Amt verbundenen Verrichtungen den Bedacht zu nehmen, in welchem Anbetracht dann die Brandenburg-Onolzbachische Gesandtschafft zu dem nach Nürnberg auf den letzten May des folgenden Jahrs 1589. anbestimmten Fränkischen Creys-Tag angewiesen wurde, dem Creys vorzutragen, daß, da Serenissimus gedachtes Creys-Obristen-Amt, hoffentlich zu des Creyßes Zufriedenheit, bishero geführet, Dero Leibes Umstände und anderer Ungelegenheit halber aber nicht wohl mehr fortkommen könten, die Nothdurfft nunmehro erfordere, gleichwie es bey dem Schwäbischen und andern Creyßen auch also gehalten würde, dem Creys zum besten, aus denen Grafen oder Herren einen Lieutenant, dessen sich auf dem Nothfall zu gebrauchen, zu bestellen, dann, ob wohl der Nachgeordnete etwan an dessen Statt Dienste leisten könnte, so wäre doch zu bedenken, daß der Herr Marggraf öffters ausser Landes verreisen müsten, auf welchen Fall der Nachgeordnete sich auch solches Lieutenants zu gebrauchen hätte. Es verbliebe aber damahlen bey diesem Vortrag, und wurde nichts entscheidendes hierinnen verhandelt oder beschlossen.

Die von dem Hrn. Marggrafen vorgeschlagene Ernennung eines Grafen oder Herrn zu einem Lieut. zu Mit-Besorgung des Cr. Obristen-Amts bey seinem nunmehrigen Alter u. öffterer Abwesenheit, kommt nicht zu Stand a. 1589.

§. 19.

§. 19.

In diesem 1589. Jahr trat die jenige silberne Schau-Münze, deren in dem vorhergehenden §. 15. einige Anregung geschehen, an das Licht. Auf deren Haupt-Seite siehet man den Herrn Marggrafen zu Pferd geharnischt, mit einer Feld-Binde um den Leib, den Commando-Staab in der rechten Hand haltend, mit der Umschrifft: GEORGIVS. FRIDERIC9. MARCHIO. BRAND. CIRCVLI. FRANCON. CAPITA. Unter dem Pferd die Anfangs-Buchstaben des Stämpelschneiders. V. (alentin) M. (aler) und unten im Abschnitt die Worte: CVM. PRIVILE. CAES. nebst der Jahr-Zahl 1589. Auf der Gegen-Seite drey stehende Frauens-Personen, deren die mittelste, nemlich *Concordia*, die ihr zur rechten stehende, welche ein Schwerdt hält, und mit dem Wort: *Justitia*, dann die zur linken, welche einen Lorbeer-Zweig hält, und mit dem Wort: *Pax* kennbar gemachet worden, bey der Hand ergreiffet. Vor diesen 3. Tugenden stehen 3. Wappen-Schilde, und zwar vor der mittelsten der Brandenburgische mit dem Adler, neben welchem die Anfangs-Buchstaben des Stämpelschneiders V. M. deme zu beeden Seiten beede Nürnbergische Stadt-Wappen befindlich, unter denenselben eine zu Boden gestreckt liegende menschliche Figur, vermuthlich die Zwietracht andeutend, über denenselben schweben 2. nackende Knaben oder Genii in der Lufft, von welchen der zur Rechten in der rechten Hand die beede Gesetz-Tafeln Mosis mit dem beygesetzten Wort: LEX, in der linken eine ohndeütliche Figur, ob es ein Kopf oder eine Masque, und der zur linken in der rechten das Evangelium-Buch mit dem beygesetzten Wort: EVANGELIVM, in der linken aber eine brennende Fackel hält. Rings herum stehen die 16. Wappen der Fränkischen Creys-Stände, auf dem Rand aber umher die Worte: CONCORDIA RES PAR-

[Margin: ...edächtnus-Münze auf ...es Herrn Marggra...en Cr. Obri...en-Amt ... 1589.]

PARVAE CRESCVNT, DISCORDIA MAXIMAE DILABVNTVR G. F. M. B. SACRVM 1589. Diese Medaille, welche auch ohne Rand-Schrifft anzutreffen, und welche Herr Prof. Köler an oben angeführter Stelle beschrieben, wieget am Gewicht 3½. Loth. Es ist gar nicht glaublich, daß selbige allschon vorher im Jahr 1580. mit eben diesem Gepräg gefertiget worden seyn solle.

§. 20.

Wiede tes An des H Creys- sten u Ernen eines Li aus d Grafe Herre Stand a. 159

Am 7ten Octobr. des folgenden Jahrs 1590. wurde zu Nürnberg ein anderweiter Fränkischer Creys-Tag eröffnet, und dabey von der Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschafft, besage deren erhaltenen Instruction d. d. 3. eiusd. das vorherige Ansuchen, dem Herrn Marggrafen, wegen seines Alters und Unvermögens, einen Lieutenant aus dem Grafen- und Herren-Stand zuzugeben, wiederholet, vermuthlich aber auch wiederum ohne einige Würkung.

§. 21.

Todes des H Marg a. 16

Endlich wurde der Herr Marggraf auf eine andere Art, nemlich durch seinen am 26. April 1603. sich ereigneten tödtlichen Hintritt, dieser ihme bißhero beschwerlich gewesenen Bürde gänzlichen entlediget, wornach das Creys-Obristen-Amt einige Jahre ohnbesetzt gelassen wurde.

§. 22.

Graf org deric Hob be b sich,

Bey dem im Jahr 1605. den 23. April zu Nürnberg gehaltenen Fränkischen Creyß-Tag wurde zwar von Wieder-Besetzung desselben gehandelt, und dabey Herr Marggraf Christian von Brandenburg-Culmbach dazu in Vorschlag gebracht, wobey auch Graf Georg

ewählt nden bristen tuirt eden 55.

Friederich von Hohenlohe sich bemühete, dem erwählt werdenden Creys-Obristen, gegen einen jährlichen starken Gehalt, substituirt zu werden, welches aber, als eine ohngewöhnliche, und dem Herkommen, denen Reichs-Satzungen, der Executions-Ordnung, und dem Land-Frieden von dem Jahr 1555. entgegen lauffende Sache, nicht genehmiget, auch die Wahl selbsten auf eine andere Zeit verschoben wurde.

§. 23.

Marg- Obri- von enb. ach ränki- reys- r 5.

Im Monath Augusti des folgenden Jahrs 1606. versammleten sich die Fränkische Creys-Stände anderweit zu Nürnberg, da dann die Creys-Obristen-Wahl auf das neue in Berathschlagung gezogen, und, vermöge des dabey aufgerichteten Abschieds d. d. $\frac{16}{28}$. eiusd. vorbesagter Herr Marggraf **Christian** per maiora dazu erwählet, die Wahl hierauf demselben von dem Convent, mittelst eines Schreibens d. eodem notificiret, auch von demselben in dem Antwort-Schreiben angenommen wurde.

§. 24.

r- von ere

Im Jahr 1608. wurde bey dem zu Schweinfurth vorgewesenen Fränkischen Creys-Tag vor dienlich erachtet, von dieser Wahl auch andern Reichs-Creysen Nachricht zu ertheilen, welches dann, mittelst eines im Nahmen des Convents sub d. ibidem den $\frac{3.\ July}{2.\ Juny}$ e. a. verfaßten Schreibens an die Creyße Nieder-Rhein, Ober-Sachsen, Schwaben, Ober-Rhein, Westphalen und Nieder-Sachsen geschahe.

§. 25.

Zu einem immerwährenden Gedächtnus dieser vorgegangenen Wahl wurde, auf Verfügung des Hochfürstlichen Hauses, eine silberne Schau-Münze gefertiget, welche in der **Kölerischen Münz-Belustigung** im 16ten Stück des 1733. Jahrs S. 224. also beschrieben wird, daß solche auf dem Avers des Herrn Marggrafen geharnischtes Bildnus bis auf den halben Leib in blosen und geschornen Haupt, mit völligem Gesicht, starken Bart, einem breiten mit Spitzen eingefaßten Umschlag, einer Feld-Binde, und den Commando-Staab in der rechten Hand haltend, mit der Umschrifft: CHRISTIAN. D. G. MARCH. BRAND. CIR. FRANC. CAPITA. und auf dem Revers in der Mitte, in einer von Herzen und 2. in einander geschlagenen Händen, als Glieder, zusammen gesetzten Kette, an welcher zu oberst ein Vorleg-Schloß befindlich, die neben und untereinander gesetzte Wappen der 4. geistl. Fränkischen Creyß-Fürsten, um dieselbe die Wappen-Schilde der weltlichen Stände desselben mit deren Benennung, dann in der Mitte ein Röslein, mit denen Anfangs-Buchstaben des Medailleur C. M. (Christian Mahler) vorstelle.

Gedäch[tnus-] Münz[e] diese C[reyß-] Obrist[en-] Wahl.

§. 26.

Von eben diesem Stämpelschneider findet sich noch eine auf diese Gelegenheit gefertigte Medaille, welche **Tenzel** in seinen **monatlichen Unterredungen** in dem Monath Julio des Jahrs 1695. S. 611. also beschreibet, daß auf deren Haupt-Seite der Herr Marggraf zu Pferd sitzend, mit der Umschrifft: CHRISTIANVS D. G. MARCH. BRAND. CIRCVLI. FRANCON. CAPITAN. und der Unterschrifft: CVM. PRIVIL. CAE. C. M. 1605. in der Mitte der Gegen-Seite aber ein Strauß, den Drachen zwischen seinen Klauen haltend, mit der

Der[-] chen.

Beyschrifft: PROVOCATVS PVGNO. und rings herum die Wappen der Fränkischen Creys-Stände zu sehen wären. Wobey, wegen der hier angesetzten Jahr-Zahl 1605. anzumerken, daß, wie in dem vorhergehenden §. 22. beygebracht worden, der Herr Marggraf in sothanem Jahr 1605. zu der Creys-Obrist-amtlichen Würde nur in Vorschlag gekommen, die würkliche Wahl desselben aber, wie aus dem §. 23. erhellet, erst im folgenden Jahr 1606. geschehen seye.

§. 27.

Ge-
s.

So findet sich auch, zum Angedenken dieser Geschichte, eine goldene Medaille à 12. Ducaten am Gewicht gefertiget, auf deren Haupt-Seite der Herr Marggraf auf einem galopirenden Pferd mit einer Feld-Binde geharnischt, in blosem Haupt und Römischer Kleidung, den Commando-Staab in der rechten Hand haltend, mit der Umschrifft: CHRISTIAN. II. (*) D. G. MARCH. BRAND. CIRC. FRANC. CAPITH. in der Ferne eine über ein Wasser gehende Brücke, nebst einigen Häusern, und im Abschnitt die Worte: C. PRIVI. CAE. auf der Gegen-Seite hingegen in der Runde umher gegen den Rand zu die Wappen und Nahmen der Creys-Stände, so dann ein Cranz von je 2. einander haltenden Händen, mit jedesmahligen dazwischen stehenden Herzen, innerhalb desselben die Wappen der 4. geistlichen Creys-Stände Bamberg, Wirzburg, Eichstett und Teutsch-

(*) Merkwürdig ist, daß der Herr Marggraf hier Christian II. benennet wird, wovon eine hinreichende Ursache schwer anzugeben, es müßte dann etwan diese Medaille, wie sehr wahrscheinlich, auf das Creys-Obristen-Amt Herrn Marggrafen Christian Ernsts gepräget worden seyn. Die dabey ermangelnde Jahr-Zahl ist Ursache an dieser Ungewißheit.

Teutsch-Orden, und zwischen diesen Wappen in der Mitte der Nahme des Medailleur C. M. zu sehen.

§. 28.

Substitutio des von Fuchs zu denen Creys-Obrist-amtlichen Verrichtungen, währender Abwesenheit des Herrn Marggrafen a. 1622.

Im Jahr 1622. begab sich der Herr Marggraf auf eine, wiewohl nicht lange Zeit nach Dresden, substituirte aber zu Verwaltung der Creys-Obrist-amtlichen Verrichtungen, während seiner Abwesenheit von dem Creys, den Obristen von Fuchs.

§. 29.

Absterben des Herrn Marggrafen a. 1655.

Herr Marggraf Christian Ernst von Brandenburg-Culmb. wird Fränkischer Creys-Obrister a. 1664.

Im Jahr 1655. den 30. May verließ der Herr Marggraf dieses Zeitliche, wornach das Creys-Obristen-Amt bis auf das Jahr 1664. nicht besetzet, in solchem aber bey einem zu Bamberg vorgewesenen Fränkischen Creys-Tag den $\frac{2}{12}$. des Monaths Februarii dessen hinterbliebener einiger Prinz und Regierungs-Nachfolger, Herr Marggraf **Christian Ernst** dazu erwählet, sub eod. demselben die auf ihn ausgefallene Wahl, mittelst eines von der Creys-Versammlung an ihn abgelassenen Schreibens, bekandt gemachet, von solchem auch in dem Antwort-Schreiben d. d. Bayreuth den $\frac{5}{15}$. ejusd. angenommen wurde. (*)

§. 30.

Gedächtnus-Thaler auf diese Wahl.

Auf diese merkwürdige Begebenheit wurde, auf verfügen des Herrn Marggrafen, ein besonderer Thaler gepräget, auf dessen Haupt-Seite der-

(*) In oben allegirten Impresso unter dem Titul: *Considerationes* über die Beschaffenheit und Bestellung des Creys-Obristen-Amts in dem Ober-Rheinischen-Creys §. XIII. wird irrig vorgegeben, als ob der Herr Marggraf erst im Jahr 1702. zu dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt erwählet worden seye.

derselbe zu Pferd gegen die rechte Seite gekehret, ein mit Federn geziertes Casquet auf dem Haupt und den Commando-Staab in der rechten Hand habend, mit der Umschrifft: CHRISTIAN. ERNEST; D. G. MARCH. BRAND. CIRCVLI. FRANCON. CAPITA. ELECT. D. $\frac{2}{12}$. FEBR. und im Abschnitt die Jahr-Zahl: MDCLXIV. dann auf der Gegen-Seite in der Mitte die strahlende Sonne mit dem darunter stehenden unter sich gehörnten Mond, und der Umschrifft: CVM SOLE REBELLANTE LVNA PVGNO. im äussern Umkreys herum die Wappen-Schilde der gesamten Fränkischen Creys-Stände, mit beygesetzten Nahmen, zu sehen. Es ist dieser Gedächtnus-Thaler in der **Kölerischen Münz-Belustigung** an mehr allegirter Stelle S. 121. nicht nur in einem saubern und accuraten Kupffer-Stich vor Augen geleget, sondern auch genau beschrieben.

§. 31.

Weitere Gedächtnus-Münze hierauf.

Dabey verblieb es noch nicht. In dem Jahr 1673. trat eine anderweite silberne Schau- und Gedächtnus-Münze am Gewicht $1\frac{1}{4}$. Loth auf diese von dem Herrn Marggrafen nun in das 9te Jahr, mit vollkommenster Zufriedenheit des ganzen Creyßes, verwaltete Creys-Obrist-amtliche Function an das Licht, auf deren **ersterer Seite** der Herr Marggraf zu Pferd galopirend, den Degen zum commandiren in der rechten Hand haltend, und unter dem Pferd ein Lager, mit der Umschrifft: CHRISTIAN9 ERNEST9 D. G. MAR. BRA. CIR. FRAN. CAPITA. ELECT9 Unten im Abschnitt die Jahr-Zahl: A. 1673. D. $\frac{7}{17}$ AP. auf der **andern** aber im Umkreys herum die Wappen und Nahmen sämtlicher Fränkischen Creys-Stände, in der Mitte in einem Circul zwey aus Wolken einander gegen über hervor ragende Hände, deren eine einen Degen, die

die andere einen Palmen-Zweig hält, mit der Beyschrifft: NON. ALIO. LIBERTAS. CONSERVANDA. MODO. zu sehen.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß einige zu damahliger zwischen dem Herrn Marggrafen und dem Stift Bamberg über einige Creys-Obrist-amtliche Verrichtungen vorgewaltete Irrungen zu Fertigung dieser Medaille Anlaß und Gelegenheit gegeben haben mögen.

Ganz glaublich ist auch, daß die in dem vorhergehenden §. 27. beschriebene, und mit dem Nahmen CHRISTIAN. II. bezeichnete goldene Medaille auf das Creys-Obristen-Amt dieses Herrn Marggrafen gepräget worden seye.

§. 32.

Nebst dieser Würde bekleidete der Herr Marggraf auch die hohe Charge eines Kayserl. und Reichs-General-Wachtmeisters, weswegen er bey dem um dasige Zeit, nemlich im Jahr 1673. zwischen dem Kayser, dem deutschen Reich und Frankreich entstandenen Krieg, dem Feldzug bey der Kayserl. und Reichs-Armee persöhnlich beyzuwohnen, und also von dem Creys sich zu entfernen vermüßiget wurde, dahero er im Jahr 1674. zu Vertrettung des Creys-Obristen-Amts, während seiner Abwesenheit, den Obristen Zobel substituirte, und an den Creys zu nöthiger Verpflichtung, Salarir- und Instruirung anwieß, dagegen aber damahlen, laut des zu Nürnberg sub d. $\frac{4.\ Aug.}{25\ Julii}$ e. a. 1674. aufgerichteten Fränkischen Creys-Abschieds, verabredet wurde, daß Bamberg die militar-Direction, jedoch citra futurum praejudicium, übernehmen solle.

Der Herr Marggraf substituiret den Obristen Zobel zu dem Creys-Obristen-Amt in seiner Abwesenheit a. 1674.

§. 33.

§. 33.

Desgleichen den General-Feld-Marschall Freyherr von Layen a. 1683.

Im Jahr 1683. entschlos sich der Herr Marggraf, dem vorseyenden Entsatz der von denen Türken belagerten Stadt Wien mit beyzuwohnen, ER ernannte demnach vor seiner Abreiße aus dem Creys, bey dem zu Nürnberg vorgewesenen engern Fränkischen Creys-Tag, den $\frac{28.\text{Julii}}{7.\text{Aug.}}$ e. a. den General-Feld-Marschall, Freyherrn von Layen, in der Qualität eines Creys-Obrist-Lieutenants zu der Interims-Verwaltung des Creys-Obristen-Amts.

§. 34.

Verschiedene von dem Hrn. Marggrafen mit gemachte Campagnen wider Frankreich.

Bey dem im Jahr 1688. entstandenen- und bis auf das Jahr 1697. angedauerten anderweiten Reichs-Krieg wieder Frankreich machte der Herr Marggraf gleicher gestalt verschiedene Campagnen mit bey der Reichs-Armee am Rhein, doch will sich nichts sonderliches von einiger Substitution eines andern Subjecti zu Verwesung des Creys-Obristen-Amts in Abwesenheit desselben vorfinden.

§. 35.

Todes-Fall des Herrn Marggrafen a. 1712.

Es veroffenbahret sich aus der Lebens-Geschichte dieses Herrn Marggrafen, daß solcher von seinem Regierungs-Antritt an bis an seinem den 10. May 1712. zu Christian Erlang erfolgten Todesfall, die meiste Zeit hindurch mit militarischen Verrichtungen theils in dem Fränkischen Creys selbsten, theils ausserhalb beschäfftiget gewesen, auch unter allen vor ihme und bishero nach ihme gewesenen Fränkischen Creys-Obristen, dieses Amt am längsten, nemlich 48. Jahr lang ohnunterbrochen verwaltet habe.

§. 36.

§. 36.

Herr Marggraf **Georg Wilhelm** folgte seinem Durchlauchtigsten Herrn Vatter so, wie in der Regierung des Fürstenthums, gleich nach dessen tödtlichen Hintritt, also auch in dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt, bald nach dem Anfang des folgenden Jahrs 1713. in welchem er bey einem zu Nürnberg vorgewesenen Fränkischen Creys-Convent den 5. Jan. per unanimia dazu erwählet, die ausgefallene Wahl demselben von sothaner Creys-Versammlung, in einem an ihn abgelassenem Schreiben d. d. 10. ejusd. notificiret, solche auch von ihme, laut des darauf ergangenen Antwort-Schreibens d. d. Bayreuth den 25. Jan. e. a. angenommen wurde.

Herr
graf G
Willh
von B
denbu
Culm
wird
scher
Obrist
a. 17

§. 37.

Nicht gar vierzehen Jahr lang bekleidete der Herr Marggraf diese Würde. Der 18. Dec. des Jahrs 1726. war es, an welchem derselbe, ohne Zurucklassung einiger männlicher Descendenz, durch einen schnellen Tod in die Ewigkeit versetzet wurde. Funfzehen Jahr lang blieb hierauf die Stelle eines Fränkischen Creys-Obristen ohnbesetzt. Im Oct. des Jahrs 1741. geschahe zwar von deren Wiederbesetzung bey dem Fränkischen Creys-Tag zu Nürnberg einige Anregung, es kam aber noch nichts zum Schluß, als welches erst den 22. Jan. des folgenden Jahrs 1742. geschahe, an welchem des Herrn Marggrafen **Friederichs** von Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. durch einhellige Stimmen dieses Amt und Würde, nebst dem General-Feld-Marschalls-Character conferiret, die vollzogene Wahl demselben in einem besonderen Schreiben d. d. 24. Jan. e. a. nomine des

Abste
Dess
a. 1

Herr
graf
rich
Bra
Culr
wird
tisch
Obr
a. 1

Creyßes förmlich bekandt gemachet, auch in dem erfolgten Antwort-Schreiben angenommen wurde.

§. 38.

ese gefer- Ge- ls- -

Zum Angedenken dieser Begebenheit wurde Hochfürstl. Bayreuthischer Seits eine silberne Schau-Münze gefertiget, am Gewicht 2. Loth schwehr, auf deren Haupt-Seite der Herr Marggraf zu Pferd in blosen Haupt, geharnischt, den Commando-Staab in der rechten Hand haltend, mit der Umschrifft: FRIDERICVS D. G. M. B. D. P. ET S. CIRC. FRANCON. CAPITANEVS. ELECTVS. D. XXII. IAN. MDCCXLII. und unten der Name des Stämpelschneiders: HAN... auf der Gegen-Seite aber an dem Fuß eines Lorbeer-Baumes allerhand Kriegs-Armaturen, dann an dem Fuß eines nächst dabey stehenden Oehl-Baums, Bücher und verschiedene mathematische und musicalische Instrumente, über beeden Bäumen in der Lufft, ein fliegender mit dem Fürsten-Hut auf dem Kopf gezierter Adler, in der einen Kralle ein bloses Schwerdt, und in der andern einen Cranz haltend, mit der Umschrifft zu sehen: VTRIQVE SACRATVS.

§. 39.

Es übernahm der Herr Marggraf dieses Creys-Obristen-Amt zu einer solchen Zeit, da in verschiedenen Provincien in- und ausserhalb Teutschlands die über die Erb-Folge in die Oesterreichische Lande, nach Kayser Carls VI. tödtlichen Hintritt, sich entzündete Kriegs-Flamme allschon hefftig wütete, wobey jedoch die Ruhe dieses Creyßes auf keine

Weiße

Weiße gestöhret wurde. Im Jahr 1745. den 25. Dec. wurde der allgemeine Friede in Teutschland wieder hergestellet. Dieser Ruhe-Stand dauerte bis auf das Jahr 1756. in welchem ein neues und noch hefftigeres Kriegs-Feuer ausbrach, wovon alle Creyße des deutschen Reichs mit ergriffen wurden. Was vor ausserordentliche Beschäfftigungen, Mühe und Sorgfalt dardurch so, wie allen, also insonderheit dem Obristen-Amt des Fränkischen, als eines dem eigentlichen Schau-Platz des Kriegs so nahe gelegenen Creyßes, zugewachsen, ist eine Reichs- und offenkundige Sache. Aber auch dieses so gefährlich gewesene Disturbium erreichte durch den zu Hubertsburg ohnfern Dresden am 15. Febr. 1763. geschlossenen Frieden ein glückliches Ende. Kaum erlangte der Herr Marggraf hievon die erfreuliche Nachricht, als er wenige Tage hierauf, nemlich den 27. Febr. sothanen 1763. Jahrs der Unruhe dieser Welt durch einen ohnerwarteten Tod, ohne Hinterlassung männlicher Descendenz, entrissen wurde.

Tödtlic Hintrit Hrn. M grafen a. 1763

§. 40.

Wahl Herrn Marg Christ Friede Carl ander Brand Onolzb Hochfü Durchl einen tischen Obriste a. 176

Mit Wiederbesetzung des Fränkischen Creys-Obristen-Amts wurde vor diesesmahl ehender, als sonsten bey dergleichen Erledigungs-Fällen geschehen, verfahren. Gleich im folgenden Jahr 1764. kam diese Angelegenheit bey dem zu Nürnberg damahlen vorgewährten Fränkischen Creys-Tag in Berathschlagung, da dann den 1. Junii die Wahl per unanimia auf des dermahlen glorwürdigst regierenden Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach, **Herrn Christian Friederich Carl Alexanders Hoch-Fürstl. Durchlaucht** ausfiel, mittelst deren selbige zu einen Creys-Obristen und General-

Feld-Marschall declariret wurden. Sub eodem geschahe denenselbigen hievon in einem Schreiben, nomine des gesamten Creyßes, gehörige Notification, welche auch von **Höchst-Denenselben** in dem Antwort-Schreiben d. d. Onolzbach den 5. Julii e. a. angenommen wurde.

§. 41.

Es ist diese Begebenheit dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach um so merkwürdiger, als diese Dignität seit dem Jahr 1603. bis auf das höchstseel. Ableben des Herrn Marggrafen **Friederichs** Hochfürstl. Durchlaucht, ohnverruckt bey dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg **oberhalb Gebürgs** geblieben, nunmehro aber zum erstenmahl an das Hochfürstl. Hauß Brandenburg **unterhalb Gebürgs** gelanget. Aus diesem Bewegungs-Grund wurde demnach letztern Orts eine Ducat. und eine silberne Gedächtnuß-Münze von 3. Loth am Gewicht gefertiget, auf deren Haupt-Seite der Herr Marggraf zu Pferd mit bedecktem Haupt, geharnischt, einer Feld-Binde um den Leib, und den Commando-Staab in der rechten Hand haltend, mit der Umschrifft: ALEXANDER D. G. M. B. D. B. et S. B. N. CIRC. FRANC. CAPITANEVS. Im Abschnitt die Jahrzahl M D C C LXV. nebst dem Nahmen der Münz-Statt SCHWABACH. Dann auf der Gegen-Seite, der mit Armaturen zu beeden Seiten umgebene goldene- und von roth und silbernen Stücken eingefaßte runde Wappen-Schild, in welchem ein schwarzer aufgerichteter geerönter Löw mit ausgestreckter Zunge, wegen des Burggrafthums Nürnberg, auf demselben der mit dem Fürsten-Hut auf dem Kopf gezierte Brandenburgische Adler, mit ausgebreiteten Flügeln, und der Umschrifft: SECVRITATI PVBLI-

PVBLICAE. und unten der Nahme des Stämpelschneiders GÖZINGER, vorgestellet wird, wie solche auch, um mehrerer Deutlichkeit willen, dahier in Kupffer-Stich zu sehen.

§. 42.

Von dem Nachgeordneten Amt des Fränkischen Creys-Obristen ist noch mit wenigem anzufügen, daß ein zeitiger Bischoff zu Eichstett und Teutsch-Ordens-Meister bereits um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts angefangen, hierinnen alle 2. Jahre umzuwechseln.

Alternatio im Nachgeordneten Amt zwischen Eichstett und dem Teutsch Ordens-Meister.

IV. Abtheilung.

Von der Pflicht der Creys-Obristen, dann der Nach- und Zugeordneten insgemein, und der Fränkischen insonderheit.

§. 1.

Pflicht des Creys-Obristen und der Nach- und Zugeordneten.

Daß nicht nur ein neu erwählter Creys-Obrister, sondern auch die Nach- und Zugeordnete dem jenigen Creys, von welchem sie angenommen worden, vor Antrettung ihres Amts, zu besonderer eydlichen Pflichts-Leistung verbunden, aller anderer Pflichten, Eyde und Verbindnüße aber, gegen wen das wäre, die gegen dem Kayser und das Reich tragende Pflicht allein ausgenommen, so lange selbige solche Creys-Verwaltung auf sich haben, ledig gezehlet und frey seyn sollen, davon findet sich in denen Reichs-Gesetzen ausdrückliche Verordnung.

§. 2.

Wozu sich selbige durch die Pflicht verbindlich machen sollen.

Worzu sich selbige eigentlich verbindlich zu machen gehalten seyn sollen, dieses erhellet allschon aus denen §§. 58. und 59. des zu **Augspurg** den 25. Sept. 1555. verfaßten **Reichs-Abschieds**, und bestehet kürzlich darinnen, in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn würde, nach bestem Verstand und Rath handeln, und darinnen keinen Stand, er seye geistlich oder weltlich vor dem andern ansehen, sondern sich gegen alle gleichmäßig halten, auch des Creyßes-Hülffe nicht in eigenen,

sondern

sondern des Creyßes und dessen Ständen gemeinen Sachen, dazu solche von dem Creys bewilliget und erstattet, gebrauchen zu wollen.

§. 3.

Im Jahr 1595. wurde die Pflicht der Creys-Kriegs-Räthe bey dem Fränkischen-Creys dahin erneuert und erweitert, daß solche dem heil. Reich, dieses Creyßes Ständen und dessen Obristen treu und gehorsam seyn, deren Schaden warnen, dagegen deren Frommen und Bestes werben zu wollen, Pflicht und Eyd ablegen sollten. Desgleichen.

§. 4.

Daß, in Ansehung Fürstlicher Personen, welche zu der Creys-Obrist-amtlichen Würde und Amt gelangen, der eydlichen Verpflichtung halben, ein Unterschied gemachet, und selbige von persönlicher Ablegung der Eydes-Pflicht befreyet, dagegen aber bey einem schrifftlichen Versprechen und Zusage **bey Fürstlichen Würden und wahren Worten** gelassen werden, davon geschiehet nicht nur allschon in der **Erklärung des Landfriedens** d. d. Nürnberg den 10. Febr. a. 1522. verbis: „soll der Hauptmann, wann er ein Furst, bey gutem Glauben ꝛc. „gelassen werden, sondern auch in dem §. 59. des mehrallegirten Reichs-Abschieds zu Augspurg d. a. 1555. ausdrückliche Verfügung. Schrifftliche Contestation der Cr. Obristen, Fürstlichen Stands, an statt persönlicher Pflicht-Leistung.

§. 5.

Dieser wurde in dem Fränkischen Creys von Fällen zu Fällen genau nachgegangen. Wie es bey der Verpflichtung des Herrn Marggrafen **Georgs** von Brandenburg, als Creys-Obristen, gehalten worden, davon will sich die benöthigte Nachricht nicht sogleich vorfinden, dagegen Verpflichtung Herrn Marggrafen Georg Friederichs von Brandenburg a. 1556.

gen sich dieses veroffenbahret, daß im Jahr 1556. Herr Marggraf **Georg Friederich** von Brandenburg, nach angenommener Wahl zu einem Creys-Obristen, der deswegen abzuleisten gehabten Pflicht halben, nach vorhero hierüber mit dem Schwäbischen Creys-Obristen, dem Herzog **Christoph** zu Würtemberg, gepflogener Communication, in einem an die Fränkische Creys-Stände erlassenem Schreiben **bey Fürstlichen Würden und wahren Worten** sich verbindlich gemachet, was in dem Fränkischen Creys in vorfallenden Sachen zu Erhalt- und Handhabung des Landfriedens noth und gut seyn würde, nach seinem besten Verständnus vornehmen, handeln, und darinnen keinen Stand vor dem andern, er sey geistlich oder weltlich, ansehen 2c. 2c. zu wollen. Gleiche Pflicht-Leistung wiederhohlte derselbe bey der im Jahr 1573. bewilligten anderweiten Ubernahm dieses Amts, in einem an den Creys-Convent zu Nürnberg abgelassenem Schreiben d. d. Plassenburg den 21. Aug. e. a.

§. 6.

Ingleichen der nachfolgenden Herren Marggrafen aus diesem Hochfürstl. Hauß, von denen Jahren 1607. 1664. 1713. 1742. und 1764.

Auf ebenmäßige Weiße, und mit Ausstellung einer auf gleiche Art eingerichteten schrifftlichen Contestation leisteten nicht nur Herr Marggraf **Christian** von Brandenburg-Culmbach in einem Schreiben d. d. 14. Aug. a. 1607. sondern auch Herr Marggraf **Christian Ernst** sub d. 8. Febr. a. 1664. weiters Herr Marggraf **Georg Wilhelm** sub d. Bayreuth den 25. Jan. a. 1713. Herr Marggraf **Friederich** im Jahr 1742. und endlich des jetzigen Herrn Marggrafen von Brandenburg-Onolzbach, **Christian Friederich Carl Alexanders** Hochfürstl. Durchl. sub d. Onolzbach den 5. Julii 1764. wegen des übernommenen Fränkischen Creys-Obristen-Amts, dem Creys die gewöhnliche Pflicht.

V. Ab-

V. Abtheilung.

Von einigen bey dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt (*) von dem Jahr 1556. an bis auf das Jahr 1701. inclus. sich ereigneten Vorfallenheiten.

§. 1.

Im Jahr 1556. beschrieb Herr Marggraf **Georg Friederich** von Brandenburg, als Fränkischer Creys-Obrister, auf Ansuchen Burgermeister und Raths der Stadt Rothenburg, wegen der von Wolff Oeffner gegen deren Unterthanen begangenen Landfriedbrüchigen Handlungen, die Creys-Kriegs-Räthe oder Zugeordnete auf den 23. Julii zu einer Versammlung nach Onolzbach, auf deren Erscheinen zu der Berathschlagung geschritten, und folgenden Tags, als den 24. ejusd. ein Abschied errichtet wurde.

§. 2.

Nicht lange hierauf nahmen die Plackereyen auf denen Strassen in dem Creys sehr über Hand, weswegen vorbesagter Herr Marggraf von dem zu Windsheim versammlet gewesenen Fränkischen Creys-Convent sub d. 8. Febr. a. 1558. ermahnet wurde, denenselben, von

(*) Von diesem haben der Verdienst-volle Hochfürstl. Onolzbachische Herr Geheimde-Rath und Consistorial-Praesident von Jung eine ausführliche und actenmäßige Ausarbeitung von dem Jahr 1500. an, bis auf das Jahr 1573. dem Publico, zu dessen vollkommenen Unterricht, mitgetheilet, davon zwey Abtheilungen in dem IV. Tomo dero beliebten und höchstschätzbaren Miscellaneorum enthalten, die dritte aber den ganzen V. Tomum ausmachet, welches Werk bis auf besagten Jahrgang. 1573. billig instar omnium seyn kan.

tragenden Creys-Obristen-Amts wegen, zu steuern, deme zu Folge er auch besagte Creys-Kriegs-Räthe im folgenden Monath Mart. zu sich nach Onolzbach convocirte, und sub d. 16. ejusd. mit denenselben sich eines Abschieds vergliche.

§. 3.

ereVer-
nlung
lben zu
nberg,
Grum-
chen
he we-
. 1560.

Im Jahr 1560. ermahnete der Kayserl. Hof, mittelst eines Schreibens d. d. 6. Febr. den Herrn Marggrafen, als Creys-Obristen, gegen das Grumbachische Kriegs-Gewerb sich in gute Verfassung zu stellen, und seinen in Gefahr stehenden Creys-Mit-Ständen Hülfe zu leisten. Dieses Schreiben wurde von der Regierung zu Onolzbach, wegen damahliger Abwesenheit des Herrn Marggrafen, sub d. 21. ejusdem dem Bischoffen zu Eichstett, als Nachgeordneten, zugeschicket, und von demselben hierauf die Creys-Kriegs-Räthe auf den 6. Mart. nach Nürnberg zusammen beschrieben.

§. 4.

den
ischen
in
ten-
he ver-
- aber
ge-
e
nt
n zu
rg,

In eben diesem Jahr entstunden in dem Gebiethe der Stadt Rotenburg an der Tauber neue Unruhen. Fritz von Thüngen zum Sottenberg, fiel mit einer Anzahl an sich gezogenen Kriegs-Volks in dasselbe feindlich ein, und verübte darinnen, und besonders in denen Orten Oberstetten und Wilden-Thierbach große Gewaltthaten, daher das Creys-Obristen-Amt veranlasset wurde, einen Convent der Creys-Kriegs-Räthe nach Nürnberg anzubestimmen, welcher aber nicht zu Stand kam.

§. 19.

§. 5.

Im Jahr 1563. fiengen die von Wilhelm von Grumbach he= gende gefährliche Absichten an, sich immer mehrers zu entwickeln. Die Wirzburgische Stiffts=Lande waren es vorzüglich, auf welche er solche richtete, dahin führte er sein zusammen gebrachtes Kriegs=Volk. Die= ses vermüßigte den Bischoff **Friederich** bey dem Creys=Obristen=Amt um Hülffe hierwider, und zugleich, wegen dessen anscheinender Uberle= genheit, nach Vorschrifft des Landfriedens und der Executions=Ord= nung, um Aufmahnung der nächstgelegenen Creyße zum Zuzug anzu= suchen. Die Hülffe des einfachen Römer=Zugs war der gegentheili= gen überlegenen Macht offenbahr nicht gewachsen, weswegen von dem Creys=Ausschreib=Amt an den Kayserl. Hof eine Vorstellung dieses Inn= halts geschahe, daß, an statt des in ernannter Executions=Ordnung anbefohlenen einfachen Römer=Anschlags, denen Fränkischen Creys= Ständen auferleget werden mögte, fürohin sothanen Anschlag, nach Erforderung der Umstände, in triplo zu leisten. Annebst wurden auch, nach Maasgab des Wormsischen Reichs=Deputations=Abschieds, de a. 1564. §. 17. die Creyße Bayern, Schwaben, Ober= und Nieder=Rhein, und Ober=Sachsen von dem Creys=Obristen ermahnet, sich, auf den Nothfall, mit ihrer Hülffe in Bereitschafft zu halten.

Bischoffli Wirzburg sches An chen bey Cr. Obri Amt um se wider helmen v Grumba a. 1563.

Aufmah nung a rer Cre zur Hü a. 1564

§. 6.

Im folgenden Jahr 1564. wurde der Creys mit einem neuen Ein= fall von dem Grumbach bedrohet, weswegen der Creys=Obriste nicht nur die Creys=Kriegs=Räthe auf den 10. Januar. zu einer Berath= schlagung nach Culmbach beschrieb, sondern es auch auf die Convo- cation eines gemeinen Creys=Tags antruge, welcher dann auf den 9. Febr. e. a. nach Windsheim anberaumet, und dabey unter an=

Conve der Cr Kriegs the zu bach,

Desgl zu Wi heim a

andern beschlossen wurde, daß der Creys-Obriste, auf der Creys-Stände Unkosten, in Vergatterung oder andern Gewerben gute Kundschafft machen solle. Noch in eben diesem Jahr wurde von dem Creys-Obersten ein Convent der Nachgeordneten und Kriegs-Räthe auf den 15. Aug. nach Windsheim anberaumet, um das Creys-Militar-Wesen in Berathschlagung zu ziehen.

§. 7.

eboth r. Hülfe, n der bungen Stifft esheim 1565.

Nicht lange hierauf, nemlich im Jahr 1565. schiene der Fränkische Creys, wegen der in dem Stift Hildesheim sich ereigneten Werbungen, wobey, der gemeinen Sage nach, das Absehen auf denselben gerichtet war, einer neuen Gefahr ausgesetzet zu seyn, dahero der Creys-Obriste, Georg Ludwig von Seinsheim sich vermüßiget sahe, die Creys-Stände zu Bereithaltung der Creys-Hülffe anzumahnen.

§. 8.

ur- des ischen risten- zu ehung hts- tion, den Joh. rich v. n- u. den nb. ꝛc. 6.

Nunmehr sollte die Execution der von dem Kayser und dem Reich wider Wilhelm von Grumbach und dessen Receptatores und Anhänger, insonderheit den Herzog Johann Friederich von Sachsen-Gotha auf dem Reichs-Tag zu Augspurg erkandt- und respectivè geschärfften Acht vollzogen werden. Der Fränkische Creys-Obriste wurde von dem Kayser sub d. 5. Julii 1566. mit dazu aufgemahnet. Dieser ordnete deswegen einen Congreſs der Creys-Kriegs-Räthe nicht nur im Monat Septembr. nach Windsheim, sondern auch im Monat Januar. des folgenden Jahrs 1567. nach Königshofen im Grabfeld an, und halff auch sothane Execution selbsten, nach allem Vermögen, mit dem Fränkischen Creys-Contingent mit ausführen und bewerkstelligen. Vor welche treu geleistete Dienste in

dem

dem zu Nürnberg den 2. Juny erstgedachten 1567ten Jahrs aufgerichteten Creys-Abschied so wohl dem Creys-Obristen und dessen Zu- und Nachgeordneten, als auch denen bey sothaner Execution mit bemühet gewesenen Fränkischen Ober-Officiers ein Geld-Praesent zur Erkändtlichkeit ausgesetzet wurde.

§. 9.

Gegen Ende des Monaths Febr. des folgenden Jahrs 1568. erachtete der Creys-Obriste vor nöthig, wegen Bereithaltung der Creys-Hülffe, und Besetzung der erledigten Kriegs-Chargen und der Kriegs-Raths-Stellen, eine anderweite Versammlung der Creys-Kriegs-Räthe nach Windsheim anzuberaumen. Versammlung der Fränkischen Cr. Kriegs-Räthe zu Windsheim a. 1568.

§. 10.

Im folgenden Jahr 1569. besorgte man sich eines Französischen feindlichen Einbruchs in das Deutsche Reich, und vornemlich eines Angriffs der Chur-Pfälzischen Lande, weswegen nicht nur von dem Churfürsten bey dem Fränkischen Creys um allenfallsige Hülff-Leistung angesuchet, sondern auch der Creys-Obriste zu dem nach Bingen anbestimmten Nieder-Rheinischen Creys-Tag, um der Berathschlagung hierüber mit besagtem Rheinischen und dem Schwäbischen Creys mit beyzuwohnen, eingeladen wurde. Cr. Hülffe a Chur-Pfalz wider einen besorglichen Französischen Angriff a. 1569.

§. 11.

Am Anfang des Monats Juny des Jahrs 1571. beschrieb der Creys-Obriste die Kriegs-Räthe, zu einer Berathschlagung über die Beförderung der Spanischen Werbung, nach Windsheim, und verglich sich Convent der Creys-Kriegs-Räthe zu Windsheim a. 157[1]

sich mit denenselben sub d. 4. eiusd. eines Abschieds. Gegen Ende sothanen Jahrs versammleten sich dieselbige, auf beschehene Convocation des Creys-Obristen, fernerweit zu Windsheim, da dann, wegen der Communication mit denen Creyß-Obristen der übrigen Creyße, der Musterung der Trouppen, Annahm der Hauptleute ꝛc. nothdürfftige Berathschlagung gepflogen, auch darüber sub d. 16. Decembr. e. a. ein besonderer Abschied aufgerichtet wurde.

§. 12.

Anmahnungen an das Fränkische Cr. Obristen-Amt, wegen neuer besorglicher Unruhen a. 1574. 1575.

In denen Jahren 1574. und 1575. schiene es in beeden Creyssen Franken und Schwaben, wie auch am Rhein-Strohm zu gefährlichen Unruhen sich anzulassen, weswegen verschiedene Kayserl. und Chur-Pfälzische Schreiben bey dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt einlangeten.

§. 13.

Fränkische Cr. Obrist-Amtl. Bemühung in der Stritt-Sache zwischen denen Grafen zu Stollberg und dem Grafen Georg Ernst von Hennenberg, wegen des Hauses und Fleckens Schwarza a. 1577.

Im Jahr 1577. wendeten sich die Grafen zu Stollberg, Albrecht Georg, Wolff Ernst, Johann und Heinrich respectivè Vettern und Brüder, mit ihrer Beschwehrung wider den Grafen Georg Ernst von Henneberg, wegen des ihnen durch den Tod der verwittibten Gräfin Catharina erblich angefallenen- von ersagtem Grafen aber armata manu in Besitz genommenen Hauses und Fleckens Schwarza, zwey Stund von Meiningen an dem Flüßlein Hasel gelegen, an den Fränkischen Creyß-Obristen, von welchem nicht nur der Beklagte mit seiner Verantwortung gehöret, sondern auch beede Theile sich aller Thätlichkeit zu enthalten, und die Haupt-Sache durch ordentliche Austräge erörtern zu lassen, angemahnet wurden.

§. 14.

§. 14.

Um diese Zeit kam es in Frankreich zwischen dem König Heinrich III. als Chef der Ligue an einem- und denen von dem Prinzen von Conde, dann des Königs Bruder Franciscus, Herzog von Alençon unterstützten Hugonotten am andern Theil zu einem neuen Krieg. Um nun hiebey zu verhüten, daß nicht einem oder dem andern Theil zu Hülffe Trouppen aus Deutschland geführet werden mögten, so wurde von dem zu Frankfurth in diesem Jahr 1577. vorgewährten Reichs-Deputations Convent, auch nachhero von dem Kayser selbsten der Fränkische Creys-Obriste Herr Marggraf **Georg Friederich** von Brandenburg, mittelst eines Schreibens d. d. 18. Sept. e. a. zu Beobachtung der Reichs-Constitutionen, und daß niemand in dem ihme anbefohlenen Creys dagegen beschwehret werden, noch sonsten denenselben etwas zuwider lauffen mögte, ermahnet, deme gemäs dann die Creys-Stände von Creys-Obristen-Amts wegen in einem ergangenen Ausschreiben d. d. 10. Sept. e. a. erinnert wurden, sich, auf erfolgende Aufmahnung, mit der doppelten Hülffe gefast zu halten.

Cr. Obristamtliche Aufmahnung der doppelten Hülfe, wegen der in Frankreich zwischen dem König u. denen Hugonotten entstandenen neuen innerlichen Unruhe a. 1577.

§. 15.

Im Jahr 1588. beschrieb der Herr Marggraf, als Creys-Obriste, die Creys-Kriegs-Räthe nach Onolzbach, wobey eine nöthige Creys-Verfassung und Triple-Hülffe in Berathschlagung gezogen, annebst weiters verabredet wurde, denen Creys-Ständen hievon auf einen gemeinen Creys-Tag Eröffnung zu thun.

Versammlung der Cr. Kriegs-Räthe zu Onolzbach, wegen der Cr. Verfassung und Triple-Hülfe a. 1588.

§. 16.

Diesem Convent folgte im Monath Januar. des Jahrs 1599. eine anderweite Versammlung des Creys-Obristen und der Nach-

Dergleichen Convent allda, wegen der

Spanischen Einlagerung und Grausamkeiten in dem Westphälischen Creys, a. 1599.

und Zugeordneten zu besagten Onolzbach. Die Veranlassung hierzu war die Einlagerung der Spanischen Trouppen in dem Westphälischen Creys, und von denenselben allda verübende unmenschliche Grausamkeiten. Hiebey wurde sich sub d. 27. Januar. e. a. eines besondern Abschieds verglichen, und darinnen verabredet, welcher massen der nach Erfurth aus eben dieser Ursache anbestimmte, nachhero aber nach Coblenz verlegte Convent von 5. Reichs-Creysen, nomine des Fränkischen mit zu beschicken, auch was mit denen übrigen Creyßen hierinnen vor ein Schluß zu fassen. Obigem von denen Spaniern auf so unerhörte Weise gedruckten Westphälischen Creys wurde von denen übrigen Hülffe bewilliget, auch zu sothaner Expedition ein Congress der Fränkischen, Ober-Rheinischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creys-Obristen im Monath Juny besagten Jahrs nach Höxter anberaumet, welchen der Herr Marggraf Georg Friederich, als Creys-Obriste durch den Obrist-Lieutenant Josua von Putkamer beschickte.

Creys-Hülfe an den Westphälischen Creys.

Convent einiger Cr. Obristen zu Höxter. eod.

§. 17.

Die zwischen dem Stift Wirzburg und der Grafschafft Wertheim schon ohngefähr seit dem Ende des sechzehenden Jahrhunderts vorwaltende Irrungen, wegen der von Wirzburg darinnen sich angemaßter verschiedener Landes-fürstlicher Jurium und verhängter vieler Thätlichkeiten, (*) vermüßigten endlich den Grafen Ludwig bey dem

(*) Allschon gegen Ende des Jahrs 1598. überfiel Bischoff Julius zu Wirzburg, nebst dem vom Criechingen, mit etlichen tausend Mann die Wertheimischen Aemter Freudenberg, Schwanberg, Lautenbach und Remlingen, und nöthigte die Unterthanen, ihrer im Jahr 1574. dem von Löwenstein geleisteten Eydes-Pflicht entgegen, zur

dem Fränkischen Creys um Hülffe anzurufen. Dieses Gesuch wurde demenach bey dem zu Schweinfurth, gegen Ende des Monaths Octobr. im Jahr 1607. vorgewesenen Fränkischen Creys-Convent in Berathschlagung gezogen, und, besage des dabey den $\frac{21. Oct.}{11. Nov.}$ e. a. aufgerichteten Abschieds, die Execution wider Wirzburg resolviret, und dem Herrn Marggrafen **Christian** von Brandenburg-Culmbach, als Creys-Obristen aufgegeben, mit denen Nachgeordneten und Kriegs-Räthen über die Mittel zu würklicher Vollziehung derselben, nöthige Deliberation zu pflegen, auch sich zu erkundigen, wie die Fürsten und Stände des Creyßes mit Munition, Geschütz und anderer Zugehörung, die einfache, doppelte oder Triple-Hülffe zu bewilligen, gefast, wie jedweder derselben mit Rittmeistern, Hauptleuten und andern Officiern versehen, auch ob sothane Hülffe an Geld, und auf wie viele Monathe lang, geschehen solle. Es kam aber sothane Execution nicht zu Stand, da von Wirzburg bey dem Cammer-Gericht ein Mandatum inhibitoriale an das Fränkische Creys-Ausschreib-Amt, auch am Kayserlichen Hof eine Commission auf Bayern und Braunschweig, eodem anno ausgewürket wurde.

Execu-tions-A[ntrag] an Creys-O[bri]sten, Am contra W[irz]burg, auf[ge]suchen d[es] Grafen Werthei[m] a. 1607.

§. 18.

Gegen Ende des Jahrs 1618. kam diese Stritt-Sache auf das neue in hefftige Bewegung, da dann Gräfl. **Löwenstein-Wertheimischer** Seits fernerweit, ingleichen von Seiten **Sachsen-Weimar**, wegen

Desglei[chen] in dene[n] Jahren 1618. [u.] 1619.

H

zur Huldigung an ersagten von Criechingen, wobey allenthalben große Gewaltthaten verübet wurden. Ein im Jahr 1606. Gräfl. Löwenstein-Wertheimischer Seits von diesem weitläufftigen Rechts-Stritt, dessen Veranlassung, und was bis auf ernanntes Jahr 1606. hierinnen vorgegangen, verfaßter schrifftlicher Auffatz ertheilet hievon genugsamen Bericht.

wegen der Pfarr Westheim, bey dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt um Vornehmung der Execution wider Wirzburg angesuchet, von solchem aber die Sache auf den nach Nürnberg auf den $\frac{14}{24}$. Febr. des folgenden Jahrs 1619. angeordneten Fränkischen Creys-Tag verwiesen wurde. Da aber immittelst von Seiten des Stifts Wirzburg einige Vergleichs-Mittel zum Vorschein kamen, geriethe die Execution abermahl in das Stecken, und wurde auf eine andere Zeit ausgesetzet.

§. 19.

vent Creys-gs-Rä-zu Bay-) und ngen 619.

In dem Jahr 1619. wurden, wegen der damahlen in Böhmen, und also in der Nachbarschafft der Fränkischen Creys-Lande entstandenen hefftigen und gefährlichen Kriegs-Unruhen, von dem Fränkischen Creys-Obristen die Nachgeordnete und Kriegs-Räthe zu einem Convent nach Bayreuth, dann fürters, um eben dieser Ursache, und besonders der Mannsfeldischen Armee willen, ingleichen der Creys-Verfassung und Triple Hülffe wegen, eben dieselbe zu nöthiger Berathschlagung, auf den $\frac{12}{22}$. Septembr. 1621. nach Erlang convociret, welche auch daselbst in termino sich einfanden, und dabey sub d. $\frac{15}{25}$. eiusd. mensis sich eines sogenannten Bedenkens und Abschieds verglichen.

§. 20.

dem r dem off von berg u. urg, berge-des schen ristten-

Annoch in eben diesem Jahr 1621. ereignete sich bey dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt ein besonderer Vorgang. Den 10. Mart. wurde von Kayser **Ferdinand II.** die Acht wider den Grafen **Georg Friederich von Hohenlohe** erkandt, und die Execution derselben, mit Ubergehung Herrn Marggrafen **Christians** von Brandenburg-Culmbach, als damahligen Creys-Obristen, dem Bischoff Johann

Johann Gottfried von Bamberg und Wirzburg aufgetragen. Brandenburg-Culmbachischer Seits wurde, wegen dieses denen Reichs-Gesetzen und der Creys-Observanz entgegen stehenden Verfahrens, mit Brandenburg-Onolzbach in einem Schreiben d. d. Bayreuth den 24. Apr. e. a. communiciret und davor gehalten, daß, zu Abwendung eines solchen dem Creys-Obristen-Amt dardurch zuwachsenden Praejudizes, eine glimpfliche Vorstellung zu thun seyn mögte. Ob letztern Orts diesem Vorschlag beygestimmet worden, kan nicht behauptet, sondern nur so viel gemeldet werden, daß der Onolzbachischen Gesandtschafft zu der auf den 23. July e. a. nach Nürnberg angeordneten Fränkischen Creys-Versammlung unter andern sub d. 21. July e. a. mit aufgegeben worden, es dahin anzutragen, daß der Bischoff die Ubernahm sothaner Execution, mittelst einer Entschuldigung, von sich ablehnen mögte, welches dann auch, wie sich aus sichern Spuhren veroffenbahret, also geschehen.

Amts, au getragene Achts-E cution g gen den G fen Gec Friederi von Ho henloh, a. 1621.

§. 21.

Bald nach dem Eintritt des Jahrs 1632. wurde Graf Crafft von Hohenlohe von dem König Gustav Adolph in Schweden zu einen General-Stadthalter und Ober-Commandanten im Fränkischen Creys ernennet, um den Schwedischen Kriegs-Staat in sothanen Landen zu dirigiren und alle Unordnungen abzuschaffen, dagegen aber die Wieder-Herstellung guter Ordre, Justiz und Disciplin sich angelegen seyn zu lassen, wie die Worte eines von belobtem König an den Herrn Marggraf Christian von Brandenburg-Culmbach deswegen erlassenen Schreibens d. d. Frankfurth am Mayn den 26. Febr. e. a. lauten, in welchem zugleich um Creys-Obrist-amtliche Notification dieser Königl. Verfügung an die übrige Stände des Creyßes, und vorzüglich des deswegen sub eod. durch den Druck bekandt

Die v dem K Gust Adol in Sch bescheh Ernen des G Craf Hoh he zu Gene Stad und Com dant Frän

...ys ist dem ...eys-Obri... ...-Amt ...praeju... ...rlich ...1632.

gemachten Schwedischen Patents angesonnen wurde. Ob nun wohl diese von dem König getroffene Veranstaltung dem Amt und der Würde des Fränkischen Creys-Obristen einzugreiffen schiene, so wurde solche doch von dem Herrn Marggrafen ganz anders, und derselben ohnpraejudicirlich zu seyn, auch vor ein der Soldatesca nützliches Werk angesehen, und dahero davor gehalten, daß dieses königliche Begehren keines wegs zu verweigern seye, besage eines am Brandenburg-Onolzbach d. d. Plaßenburg den 25. Mart. e. a. abgelassenen Schreibens, womit man sich auch letztern Orts conformirte, laut der- der Onolzbachischen Gesandtschafft zu dem nach Nürnberg auf den 11. Apr. e. a. anbestimmten Fränkischen Creys-Tag aufgegebenen Instruction d. d. Montag nach Quasimodogeniti den 9. Apr. e. a. In welchem Anbetracht dann auch vorbesagtem Grafen, Crafft von Hohenlohe, auf deßen beschehenes Begehren, die Adjunction einiger Kriegs-Räthe nomine der 4. Creys-Bänke nicht abgeschlagen wurde.

§. 22.

...tt zwi... ...Herrn ...ggra... ...Obri... ...von ...denb. ...ränki... ...Creys... ...ten, u. ...g Ernst ...chsen, ...des ...Bam... ...uncto ...on er... ...ach ...rg ...one...

Gegen Ende des Jahrs 1633. sub d. Plaßenburg den 11. Dec. wurde von vorernanntem Herrn Marggrafen **Christian**, als Fränkischen Creys-Obristen, auf veranlassen des Schwedischen Reichs-Canzlers *Axel Oxenstirns*, zu Berathschlagung der Sicherheit des Creyßes gegen die Streiffereyen der Trouppen, bey annoch vorgewährtem Krieg in Deutschland, ein Convent oder Versammlung der Fränkischen Creys-Stände nach Wirzburg auf den 8. Januar. des folgenden Jahrs 1634. angeordnet. Dieser hierzu bestimmte Termin wurde zwar nachhero verschiedene mahlen verlängert, jedoch endlich auf den 10. Febr. vest gesetzet.

Das Ausschreiben zu dieser Versammlung wurde im Nahmen des Herrn Marggrafen allein ausgefertiget, und in demselben gemeldet, daß

daß in dergleichen militarischen Fällen, vermög der Reichs- und Creys-Verfassungen jederzeit herkommen und gebräuchlichen, daß einem jeden Creys-Obristen die Fürsten und Stände zu beschreiben obgelegen seye, wogegen Herzog Ernst zu Sachsen, im Nahmen seines Bruders, des Schwedischen Generals, Herzog Bernhards, wegen des Bambergischen Mit-Ausschreib- und Con-Directorial-Amts, mit einem ohnvermutheten Widerspruch sub d. Weimar den 31. Dec. e. a. hervor trat, deme die Brandenburg-Culmbachische Gesandte zu sothanem Convent, zu Salvirung der Creys-Obrist-amtlichen Gerechtsame ad Protocollum entgegen zu setzen, sub d. Plaßenburg den 8. Febr. e. a angewiesen wurden: es ergebe sich aus genauer Einsicht der Reichs-Verfassungen und Abschiede von denen Jahren 1555. 1570. und 1594. und darauf fundirter Creys-Verfassungen, daß es ganz ein anders seye, wann man de rebus disponendis als de rebus jam dispositis zu handeln habe. ten Fränkischen Creys-Convents a. 1633.

Im erstern Fall gehöre keinem Creys-Obristen vor sich allein zu handeln, noch die Stände zu beschreiben, sondern beede ausschreibende Fürsten müßten sich dessen mit einander vergleichen, im andern Fall hingegen, wann der Creys eine Verfassung verabredet habe, und es treffe entweder eine Creys- und Reichs-Defension, oder eine Execution etwan einen Reichs- oder Creys-Stand an, da habe der Creys-Obriste, wann er selbst ein Reichs- und Creys-Mit-Stand seye, seine determinirte Fälle und vor sich Macht, des Creyßes zugeordnete und verpflichtete Kriegs-Räthe, auch wohl eines andern Creyßes, und nach Gelegenheit des 3ten, 4ten und mehr andere, nach Anleitung der Reichs-Creys- und Executions-Ordnung, vor sich zu beschreiben, und könne hierdurch, wann er in seinen Terminis bleibe, dem Mit-Ausschreibenden Fürsten nicht praejudiciren: Befinde aber ein Creys-Obrister, mit seinen Zugeordneten und Vertheidigung des Cr. Obrist-amtlichen Unternehmens.

Kriegs-Räthen, daß dergleichen Verfassung zwar beschlossen und abgehandelt, aber entweder nicht genugsam erläutert, oder von ohngenugsamen Kräfften, oder sonsten wichtige und nachdenkliche Anstände vorhanden wären, so habe solcher, bey dergleichen vorwaltenden Beschaffenheit, viel lieber mit der gesammten Creys-Stände Zuthun zu handeln, und deren einhelligen Schlusses sich zu versichern: Es könne auch nicht geläugnet werden, daß ein Creys-Obrister in obgedachten und andern wichtigen Fällen unterschiedliche Stände erfordert, und mit denenselben, auch denen Zugeordneten und Kriegs-Räthen sonderbare Convente und Deliberationes, ohne einige Hinderung und Widerspruch, gehalten hätte, dergleichen zu Bayreuth, Erlang, Neustatt, Bayersdorff, Fürth und mehr anderer Orten beschehen wäre, welche Täge Bamberg zwar beschicken lassen, dasige Gesandte aber zu denen Consiliis nicht mit gezogen, sondern deren Anbringen absonderlich angehöret worden wäre. In militarischen Sachen gehöre das Ausschreiben dem Herrn Marggrafen, als Creys-Obristen alleine.

§. 23.

Weitere Argumenta zu Vertheidigung des Cr. Obrist-amtlichen Verfahrens.

Diesem erhaltenen Befehl wurde von der Hochfürstl. Gesandtschafft bey dem Convent genau nachgelebet, und auf die von dem Gegentheil gethane Aeusserung, daß Bamberg in militaribus et politicis eine gleiche Direction mit Brandenburg gebühre, wovon einige wenige Fälle beygebracht worden, sub d. 28. Febr. ad protocollum weiter zu vernehmen gegeben, daß sothane Fälle nicht allein difformes, sondern auch singulares wären, und würden sich bey einem jeden sonderbare Umstände und Particularitaeten in facto befinden, was den Creys-Obristen bewogen habe, Bamberg je zu Zeiten mit zu denen Tägen und Ausschreiben zu ziehen, daß also kein beständiges Recht in universum daraus, wann gleich der Fälle noch

so viel wären, zu nehmen, noch weniger die Kayserl. sonderbahre Commissiones und die Specialitaeten der Actuum ein General Werk, oder vermeynte separirte Gerechtsame, denen Reichs-Satzungen zu wider, mit Bestand und Grund importiren könnten, weilen männiglich bewust seye, daß zu Zeiten wohl niedrigen Ständen, ja auch solchen, so gar keine Reichs- oder Creys-Stände, Commissiones und Werbungen aufgetragen worden wären, und, wann selbige sich deren unternommen oder ausgeschrieben, hätte dardurch höhern Ständen an deren hergebrachten und habenden Rechten nichts praejudiciret, noch einige Praeeminenz erzwungen werden können, man lasse derowegen auf offentlichen Unwerth beruhen, was man Bambergischer Seits, sonderlich von einer gleichen Direction in militaribus et politicis indistinctè mit Brandenburg, ohne Fundament sich eingebildet, und daß man, denen richtigen Reichs-Satzungen zuwider, in das Creys-Obristen-Amt eingreiffen wollen, deren allen man hätte überhoben seyn können, wann man sich der einmüthigen Erklärung und dem gethanen Erbieten, daß, nemlich, Herzog Bernhard nicht gemeynet seye, dem Herrn Marggrafen an dero Creys-Obristen-Amt, auch was demselben, als einem mit ausschreibenden und mit dirigirenden Fürsten gebühre, Einhalt noch Eingriff zu thun, besser erinnert hätte, wie dann auch der Herr Marggraf nicht gesinnet seye, dem Herzog in dem, was derselbige, wegen des Stifts Bamberg, befugt und hergebracht, zu praejudiciren, dabey man es nochmahlen bewenden lasse. Bey diesen ad protocollum gegebenen Sätzen beruhete die ganze Controvers, und wurde auch deren in dem sub d. Wirzburg den 28. Febr. e. a. verglichenen Abschied, welchen Bamberg, oder in dasigen Nahmen die Sächsische Gesandte, nemlich Melchior Reinhard von Berliching und J. Fabrit. Schmidt genanndt von Eberßbach D. mit unterschrieben, keine Anregung gethan.

§. 24.

§. 24.

Convente der Creys-Kriegs-Rähe zu Nürnberg a. 1643. 1650. 1664. 1672. 1673. zu Bamberg a. 1672. zu Wertheim a. 1673.

Nicht nur bey noch fortgedauerten unglücklichen dreyßig jährigen und andern Kriegs- sondern auch in denen darauf gefolgten ruhigern Zeiten wurde von Seiten des Fränkischen Creys-Obristen-Amts manchmalen vor nöthig angesehen, die Creys-Kriegs-Räthe zu einer Berathschlagung zusammen zu beruffen, dergleichen in denen Jahren 1643. 1650. 1664. 1672. und 1673. nach **Nürnberg**, in dem Jahr 1672. nach **Bamberg**, und in dem Jahr 1673. nach **Wertheim** geschehen.

§. 25.

Von Hohenlohe bey dem Creys-Obristen-Amt gesuchte Hülffe wider Frankreich 1673.

Im erstangeregten Jahr 1673. wurde das deutsche Reich in einen neuen Krieg wider Frankreich eingeflochten, da man sich dann Gräfl. Hohenlohischer Seits, wegen der Lage dasiger Lande, eines feindlichen Einfalls einer Französischen Parthey, besorgte, und dahero das Fränkische Creys-Obristen-Amt ersuchte, auf solchen sich ereignenden Fall, die benachbarte Grafen und Stände, und insonderheit die Stadt Rothenburg zur Assistenz aufzubieten.

§. 26.

Entgegen-schickung Nomine des Creys-Ausschreib- und Obristen-Amts an die Generalität der an-

Es lehren die Geschichte der vorherigen und neuesten Zeiten, daß der Fränkische Creys, seiner Situation nach, bey dergleichen in denen Gegenden des Rheins sich ereignenden Kriegs-Unruhen jedesmahlen in die unvermeidliche Nothwendigkeit gesetzet worden, denen zur Hülffe anziehenden öffters sehr zahlreichen Trouppen den Durchmarsch zu verstatten. Eben dieses hatte der Creys bey obigem im Jahr 1673. ausgebrochenen hefftigen Kriegs-Feuer zu erwarten. Starke Corps Kayserl.

Völker

Völker richteten ihren March aus denen Kayserl. Erb-Landen dahin. Um nun die Landes-Einwohnere und Unterthanen hiebey einiger massen in aufrechten Stand zu erhalten, und den durch dergleichen Durchzüge denenselben insgemein entstehenden unüberwindlichen Schaden abzuwenden, wurde von Seiten des Fränkischen Creys-Ausschreib-Amts vor nöthig erachtet, bey einer deswegen im Monath Jun. e. a. nach Nürnberg anbestimmten Creys-Versammlung nothdürfftige Berathschlagung hierüber anzustellen, dabey dann den 24. ejusd. mensis beschlossen wurde, im Nahmen beeder Creys-Ausschreibender Fürsten und des Creys-Obristen, der Generalität entgegen zu schicken, und um möglichste Erleichterung des Durchmarches zu bitten.

marc[…] den T[…] pen a.

§. 27.

Der Krieg war damahlen von dem deutschen Reich wider Frankreich noch nicht erklähret, als welches erst im folgenden Jahr 1674. den 28. May geschahe, inzwischen setzte man sich doch einsweilen ab Seiten der Reichs-Creyße in möglichste Verfassung. Bey dem Fränkischen-Creys wurde in dieser Absicht eine Creys-Versammlung gleich nach dem Anfang sothanen Jahrs 1674. nach Nürnberg anberaumet, und bey selbiger den 17. Jan. per Conclusum vest gesetzet, daß, wann die Conjunction und Operation im Creys vorgienge, alsdann dem Herrn Creys-Obristen, mit denen Nach- und Zugeordneten, die Direction verbleiben solle. Diesem folgte bald hierauf ein engerer Convent, welcher auf den $\frac{1}{11}$. Mart. e. a. nach Windsheim anbestimmet, und dabey, laut des den $\frac{6}{16}$. ejusd. aufgerichteten Abschieds §. 2. beschlossen wurde, daß die Creys-Regimenter bey Oehringen versammlet, und, nach des Herrn Creys-Obristen auch dero Nach- und Zugeordneten Gutbefinden, an Ort und Ende, wo es die Noth am meisten erfordere, ver-

Cr. D[…] amtl. […] ctio i[…] taribu[…]

Nach[…] Cr. O[…] die Re[…] ter in […] nach G[…] finden […] legen, […]

usschuß ieten ttl. zu andi- 1674.

verleget werden, §. 3. ersagter Herr Creys-Obriste, nebst denen Nach- und Zugeordneten, im Nahmen des Creyßes die Trouppen aufzubieten und zu versammlen Macht haben, §. 4. sothane Gewalt sich auch auf den Ansbot des Ausschusses an Reuthereyen und Fuß-Volk erstrecken, und selbiger nicht weniger als die geworbene Mannschafft unter dem Commando gedachten Herrn Creys-Obristen stehen solle.

§. 28.

eisung Hülfe Chur- sche missa- urch Obri- emsel- uch zu- de Be- g der u Un- ficiers, 4.

Die der Gefahr eines feindlichen Uberfalls bey dergleichen Unruhen jedesmahlen am ersten ausgesetzte Chur-Pfälzische Lande hatten auch diesmahlen die traurige Würkungen derselben auf das hefftigste zu empfinden. Das bey Philippsburg, unter dem Commando des General de Vaubrun, stehende starke Corps Französischer Trouppen setzte die ganze dasige Nachbarschafft in große Forcht, dahero auch der Chur-Fürst veranlasset wurde, sich an den Fränkischen Creys zu wenden, und um Uberlassung einer Anzahl Hülffs-Trouppen anzusuchen, womit ihme auch dasigen Orts willfahret, und, besage des bey obiger Fränkischer Creys-Versammlung zu Windsheim sub d. $\frac{8}{18}$ Mart. e. a. 1674. verfaßten Neben-Abschieds, weiters verabredet und verglichen wurde, daß gedachte Hülffs-Völker durch den Herrn Creys-Obristen, oder, weme derselbe solches zu verrichten committiren würde, an die Chur-Pfälzische Commissarien über- und angewiesen, von demselben auch die Vertheilung der Compagnien, nebst der Bestellung der Ober- und Unter-Officiers verfüget werden sollte.

§. 29.

Bene- achm.

Daß dem Fränkischen Creys-Obristen das Commando über gesamte Creys- und Ausschuß-Miliz zustehe, ist gleich vorher in dem

§. 27. beygebracht worden. Im folgenden Jahr 1675. und zwar im Monath April hielte sich der Herr Marggraf bey der damahlen in Schwaben stehenden Kayserl. Armee auf, während dessen Abwesenheit dann bey dem in besagten Monath zu Wirzburg gehaltenen Fränkischen Creys-Tag der General-Wachmeister von Layen, jedoch ohne Praejudiz des Creys-Obristen-Amts, zum Capo sämtlicher besagter Trouppen, mit einem jährlichen Tractament von 2000. Thalern ernennet, und bey dem darauf im Monath Sept. ejusd. anni zu Bamberg vorgewesenen anderweiten Fränkischen Creys-Convent verpflichtet und instruiret wurde. von der Layen erhält das Commando über die Cr. Völker, jedoch ohne Praejudiz des Cr. Obristen-Amts a. 1675.

§. 30.

Dem Fränkischen Creys-Obristen-Amt gebühret weiters auch die Concurrenz bey Annahm und Bestellung der Creys-March-Commissarien, welches sich daher veroffenbahret, weilen bey der zu Nürnberg am Ende des Augusti und Anfang des Sept. im Jahr 1678. gehaltenen Fränkischen Creys-Versammlung resolviret wurde, ersagte March-Commissarien, nach ihrer Verpflichtung, dem Creys-Obristen vorzustellen. Vorstellung der Creys-March-Commissarien an den Cr. Obristen, a. 1678.

§. 31.

Daß mit dem Creys-Obristen-Amt, gewöhnlicher Weiß, keine besondere Gage verbunden, wann der Creys-Obriste ein Fürst oder anderer vornehmer Creys-Stand seye, ist oben in der 2ten Abtheilung §. 17. S. 16. aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg von dem Jahr 1555. angezeiget worden, wordurch aber gleichwohlen denen Creyßen frey stehet, ihre Erkenntlichkeit gegen den Creys-Obristen auf andere Art an Douceur an den Hrn. Cr. Obristen, nomine des Fränkischen Cr. a. 1681.

 den

den Tag zu legen, dergleichen sich bey dem Fränkischen Creys nicht nur in dem Jahr 1567. wie oben §. 8. S. 52. sq. gemeldet worden, sondern auch im Jahr 1681. ereignet, in welchem derselbe seine Dankbarkeit dem Herrn Marggrafen, wegen des bishero geführten und verwalteten Creys-Obristen-Amts, mittelst eines convenablen Praesents, zu erkennen gegeben, welches auch nachhero noch weiters in einigen folgenden Jahren geschehen.

§. 32.

Vorstellung des General-Feld-Marschalls, des Grafen von Waldeck durch das Cr. Obristen-Amt an die Cr. Regimenter, a. 1682.

Um diese Zeit erhielte der Georg Friederich von Waldeck die Charge eines General-Feld-Marschalls, worauf, vermöge des den $\frac{6}{16}$ Julii a. 1682. zu Wirzburg aufgerichteten Fränkischen Creys-Abschieds resolviret wurde, durch das Creys-Obristen-Amt, nomine des gesamten Creyßes, denselben in dieser Würde denen Creys-Regimentern vorzustellen.

§. 33.

Bestraffung besonderer militarischer Verbrechen durch das Cr. Obristen-Amt a. 1689.

Auch die Untersuchung und Bestraffung besonderer militarischer Verbrechen ist eine dem Creys-Obristen-Amt zukommende Beschäfftigung. Im Jahr 1689. bey damahligen fernerweiten Reichs-Krieg wider Frankreich, marchirte das Römhildische, unter der Obrist-Lieutenant von Schönbeckischen Compagnie gestandene Contingent heimlich ab, worauf der Herr Marggraf, als Creys-Obrister, sub d. Nürnberg den $\frac{\text{3. April.}}{\text{24. Mart.}}$ in Nahmen des Fränkischen Creyßes ersuchet wurde, gegen dasselbe, nach Vorschrifft der Kriegs-Articul, zu verfahren.

§. 34.

Dem Creys-Ausschreib-

Die vorgewaltete Kriegs-Troublen veranlaßeten im Jahr 1691. eine abermahlige Fränkische Creys-Berathschlagung, wobey, nach In-

laut

laut des den $\frac{13}{3}$. Junii e. a. errichteten Abschieds, verglichen wurde, daß die Direction in militaribus intrinsecis, und bey denen eigenen Creys-Völkern, noch ferner bey dem Creys-Ausschreib- und Creys-Obristen-Amt bestehen solle.

u. Cr. Obrist. Amt zustehende Directio in militaribus intrinsecis, a. 1689.

§. 35.

Im Jahr 1701. entdeckte sich immer mehrers, welcher gestalt der Krieg zwischen dem Kayser und Frankreich, über die durch den Tod König Carls II. in Spanien am 1. Nov. 1700. sich erledigte Erb-Folge in dasige Monarchie und dazu gehörige Lande, ohnvermeidlich seye, in welchem Anbetracht man auch ab Seiten des Kayserl. Hofs sich bemühete, denen Reichs-Creyßen die Nothwendigkeit begreifflich zu machen, sich auf alle Fälle, in stärkere Verfassung zu setzen. An den Fränkischen Creys wurde nicht nur deswegen in besagtem Jahr 1701. Graf Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim eigens abgeschicket, sondern auch der Kayserl. General-Lieutenant, Marggraf Ludwig Wilhelm von Baaden-Baaden bemühete sich, denselben, der Kayserl. Absicht gemäß, zu disponiren, und zwar mit allem Erfolg, immassen die Augmentirung der Creys-Miliz bey einem zu Nürnberg eod. anno gehaltenen Fränkischen Creys-Tag beliebet, auch sub d. 2. Junii resolviret wurde, den Herrn Marggrafen, als Creys-Obristen, zu ersuchen, die Ordre zu der Musterung der Creys-Regimenter ergehen zu lassen, auch einige Creys-Kriegs-Räthe mit beyzuziehen.

Ausstellung der Ordre zu Musterung der Cr. Regimenter durch das Cr. Obristen-Amt, a. 1701.

§. 36.

Dabey blieb es noch nicht bestehen, Chur-Fürst Lotharius Franciscus von Maynz, Bischoff zu Bamberg, erließ sub d. Maynz den 7. Julii 1701. ein Schreiben an ernannten Herrn Marggrafen, in wel-

Dergleichen wegen Zusammenstel-

lung der Cr. Regimenter bey Neckars-Ulm, a. 1701.

welchem demselben angesonnen wurde, von obhabenden Creys-Obristen-Amts wegen, an gesamte Creys-Regimenter die Ordre ergehen zu lassen, wegen der jenseits des Rheins sich äusserenden Französischen Bewegungen, sich bey Neckars-Ulm zusammen zu ziehen, welches auch also erfolgte.

§. 37.

Sorgfalt des Cr. Obristen vor die Beyschaffung des nöthigen Proviants u. der Fourage vor die Trouppen, a. eod.

Um nun in dem Lager subsistiren zu können, und allen durch den Mangel an nothdürfftigem Proviant und Fourage ansonsten ohnvermeidlich entstehenden Ausschweiffungen vorzubeugen, bemühete sich der Herr Marggraf, als Creys-Obrister, mit Zuziehung des Creys-Kriegs-Raths, des Freyherrn von Hoheneck, mit dem Chur-Pfälzischen Hof-Juden Moses Oppenheimer einen Accord, wegen der Lieferung derselben in das Lager zu treffen. Da aber solcher nicht zu Stand kam, ermahnete er in einem Schreiben d. d. Christian Erlang den 17. Julii e. a. einen jeden der Creys-Stände insonderheit, vor sein Contingent die nöthige Verpflegung zu besorgen und beyzuschaffen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hirsch, Johann Christoph,

Kurze Beleuchtung des Ursprungs und der Beschaffenheit des Creys-Obristen-Amtes insgemein und des Fränkischen insonderheit

Anspach 1766

4 Diss. 5256 b#Beibd.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11050461-6
VD18 14602423-007